J. publ. G.
292
b

J. publ. G.
292 b

Graeff

Verfassungs-Angelegenheit

H. Graeff,

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.
1847.

Votum

über die

Preußische Verfassungs-Angelegenheit

abgegeben

von

H. Graeff,

Justizrathe, derzeit Vorsteher der Breslauer Stadtverordneten.

> Die Gesetze verlangen einträchtige Pflege vom Könige und Volke. Alle großen Momente und Erscheinungen in der Entwickelung der Staaten bedürfen der Eintracht zwischen König und Volk.
>
> Minister v. Boyen.

Breslau,

bei Georg Philipp Aderholz.

1847.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

vereinigten Landtage

gewidmet

von dem

Verfasser.

Inhalts=Verzeichniß.

Seite

A. Die Competenzfrage. 1

I. Ist das Patent vom 3. Febr. 1847 ein formell gültiges Landesgesetz? 3

II. Bedurfte das Staatsgrundgesetz vom 3. Febr. zu seiner Rechtsverbindlichkeit für den Staat der vorgängigen Vereinbarung mit den Ständen? 7

III. Sind die einberufenen Landtags=Deputirten legitimirt, auf dem zum 11. April einberufenen vereinigten Landtage mit den Rechten zu fungiren, welche ihnen die Verfassungsurkunde vom 3. Febr. beilegt? 17

B. Die Zusagen, welche der Preußischen Nation in Beziehung auf die landständische Verfassung gemacht worden. 19

C. Ueber die Rechte, welche der Landes=Repräsentation durch das Staatsgrundgesetz vom 3. Febr. beigelegt worden. 26

D. Erfüllung der Zusagen. Nothwendige und wünschenswerthe Abänderungen des Staatsgrundgesetzes vom 3. Febr. 46

Beilagen.

Beilage A. Auszug aus der am 15. Mai 1820 vollzogenen Wiener=Schluß=Akte. 56

Beilage B. Verordnung v. 22. Mai 1815, betreffend die zu bildende Repräsentation des Volks. 57

Beilage C. Auszug aus der Verordnung vom 17. Jan. 1820, wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens. 59

Seite

Beilage D. Gesetz vom 5. Juni 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände. 62

Beilage E. Patent die ständischen Einrichtungen betreffend. 64

Beilage F. Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages. 65

Beilage G. Verordnung über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse. 70

Beilage H. Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. 73

A.

Die Competenzfrage.

Das Patent vom 3. Februar 1847 verleiht dem Preußischen Volke das vor länger als dreißig Jahren verheißene Staatsgrundgesetz über die Bildung einer Landes-Repräsentation, und beruft gleichzeitig die gegenwärtigen Mitglieder der acht Provinzial-Landtage zu der ersten Versammlung des vereinigten Landtags auf den 11. April ein.

Bald nach dem Erscheinen des Patentes wurden durch die Presse Stimmen laut, welche die Competenz des einberufenen Landtages in Frage stellten. Es geschah dies zwar von verschiedenen Seiten her aus verschiedenartigen Gründen, indessen lassen sich dieselben auf drei Hauptpunkte zurückführen, nämlich:

Erstens auf die Behauptung, daß es dem Patente vom 3. Febr. 1847 an der zur Erlangung der Gesetzeskraft erforderlichen Form ermangele;

Zweitens auf die Behauptung, daß zur Rechtsverbindlichkeit des neuen Staatsgrundgesetzes eine vorgängige Vereinbarung zwischen dem Könige und den Ständen erforderlich gewesen sei;

Drittens auf die Behauptung, daß die gegenwärtigen Deputirten der Provinzialstände nicht legitimirt seien, um auf dem einberufenen vereinigten Landtage mit den Rechten zu fungiren, welche ihnen das Patent vom 3. Febr. verleiht.

Es leuchtet ein, daß, sofern Eine dieser drei Behauptungen begründet wäre, die einberufene ständische Versammlung jeder Befugniß entbehren würde, sich als Repräsentantin des Landes zu betrachten und in dieser Eigenschaft zu berathen und zu beschließen. Sie würde also bei ihrem ersten Zusammentreten ihre Incompetenz erklären, und sich sofort auflösen müssen.

Nach meiner Ansicht ist die Competenz des einberufenen vereinigten Landtages vollkommen begründet; ich werde dies durch Beleuchtung und Widerlegung der zur Rechtfertigung der entgegengesetzten Ansicht aufgestellten drei Behauptungen darzuthun suchen.

I.

Ist das Patent vom 3. Februar 1847 ein formell gültiges Landesgesetz?

Es ist mit Unrecht behauptet worden, das Patent v. 3. Februar 1847 ermangele der zur Erlangung der Rechtskraft erforderlichen Form, weil es ohne vorgängige Begutachtung des Staatsrathes, und ohne vorgängige Berathung der Provinzialstände erlassen worden sei.

Die Ansicht*), daß überhaupt irgend ein Gesetz zu seiner Rechtsbeständigkeit der vorgängigen Begutachtung des Staatsrathes bedürfe, beruht auf irrthümlicher Auffassung des §. 2**) der Verordnung v. 20. März 1817, betreffend die Einführung des Staatsrathes; sie findet ihre Widerlegung in der Verordnung

*) Ueber diese zuerst von Klüber in dessen Werke: die Selbstständigkeit des Richteramtes aufgestellte Ansicht vergl. Simon Staatsrecht Thl. I. S. 64.

**) §. 2. Der versammelte Staatsrath ist für Uns die höchste berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung.

Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Pläne über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden und Berathungen über allgemeine Verwaltungs-Maßregeln, zu welchen die Ministerial-Behörden verfassungsmäßig noch nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischen Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an Uns zur Sanktion gelangen müssen.

v. 27. Oktober 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie.

Durch diese Verordnung ward den Ministern die Verfügung in ihrem Verwaltungs-Ressort auf eigne Verantwortlichkeit beigelegt, jedoch mit Ausnahme mehrerer Gegenstände, welche an die königliche Genehmigung gebunden wurden. Zu diesen gehören: »alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen.« Der Antrag zum Erlasse und zur Anordnung derselben sollte nicht unmittelbar von dem Minister an den König gerichtet werden, sondern an Ihn durch den Staatsrath gelangen*). Diesem Letztern ward dem entsprechend in der Verordnung die Funktion der höchsten berathenden Behörde beigelegt**).

Nach dieser Anordnung ward den Ministern die Initiative und Vorbereitung neuer oder die Abänderung bestehender Gesetze beigelegt; ein hierauf bezüglicher Antrag oder Vorschlag aber sollte nur durch den Staatsrath zur Königlichen Sanktion gelangen können. Indessen ist selbst die Vorlegung an den Staatsrath nicht in die Hand der Minister gelegt; sie erfolgt vielmehr nach §. 20 der Verordn. v. 20. März 1817 nur, wenn

---

*) Die betreffende Stelle lautet: Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß: a) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der Vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrath.

**) Der Staatsrath hat keine Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören bloß: alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, so daß sämmtliche Vorschläge zu neuen, oder Aufhebung und Abänderung von vorhandenen, durch ihn an Uns zur Sanktion gelangen müssen. Bei geheimen diplomatischen Angelegenheiten, als Bündnissen und dergleichen, tritt jedoch an die Stelle des Staatsraths der Staatskanzler.

sie durch den König Selbst angeordnet wird*). Die Errichtung des Staatsrathes berührte sonach das Majestätsrecht der Gesetzgebung**) in keiner Art; auch sind seitdem eine Menge in die Kategorien des §. 2 der Verordn. vom 20. März 1817 fallender Gesetze ohne vorgängige Begutachtung des Staatsrathes erlassen worden, ohne daß irgend ein Gerichtshof Bedenken getragen, sie als rechtsbeständige Gesetze in Anwendung zu bringen. Zu ihnen gehört das Staatsgrundgesetz vom 5. Juni 1823, gegen dessen Rechtsbeständigkeit bisher von keiner Seite ein Zweifel erhoben worden ist.

Eben so wenig bedurfte das Patent vom 3. Februar 1847 der vorgängigen Berathung der Provinzialstände.

Es ist die entgegengesetzte Ansicht aus dem Artikel III. sub 2 des Ges. v. 5. Juni 1823 hergeleitet worden, welcher bestimmt:

> »daß den Provinzialständen, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorgelegt werden sollten.“

Aber ein Akt, durch welchen der König einer von Ihm geschaffenen Repräsentation des Landes aus freier Selbstbestimmung eine Theilnahme an der Ausübung von Hoheitsrechten überträgt, gehört nicht

---

*) §. 20. Keine Sache kann im Staatsrathe zur Erwägung kommen, die Wir demselben nicht Selbst zuweisen, jedoch sind die oben §. 2. unter B und C hiervon ausgenommen — (zwei nicht hierher gehörige Fälle) welche vom Präsidenten zum Vortrag gebracht und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden.

**) §. 6 Tit. 13. Thl. II. A. L. R. Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht.

zu den Gesetzen, welche »Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten der Staatsbürger und in den Steuern zum Gegenstande haben.« Daß nur diese Rechte der Staatsbürger gemeint seien würde an sich nicht zweifelhaft sein, wenn es auch nicht aus §. 4 der Verordn. v. 22. Mai 1815 *) deutlich erhellte.

Die Krone hat sich aber auch in dem Schlußsatze des Gesetzes vom 5. Juni 1823 ausdrücklich die Bestimmung vorbehalten: Wann und Wie die allgemeinen Landstände aus den Provinzialständen hervorgehen sollten. Einer Ausdehnung dieses Vorbehaltes auf die Bestimmung des Umfanges der den allgemeinen Landständen zu ertheilenden Befugnisse bedurfte es nicht, weil Ausdehnung und Gränzen derselben bereits durch die Verordn. v. 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820 festgesetzt worden.

Es ist ferner gegen die Rechtsverbindlichkeit dieses Vorbehaltes eingewendet worden, daß das Volk nicht nöthig gehabt, sich hierüber zu erklären, und daß aus dem bisherigen Stillschweigen der Provinzialstände eine Zustimmung nicht zu folgern sei. Allein wenn unbestritten eine oktroyirte Verfassungsurkunde, hier das Staatsgrundgesetz vom 5. Juni 1823, mit dem Augenblicke ihrer rechtlichen Existenz die Natur eines Vertrages annimmt, so wird nothwendig jeder darin ausgesprochene Vorbehalt zur vertragsmäßigen, für beide Theile vollkommen rechtsverbindlichen Festsetzung. Hätte selbst, wie weiter behauptet worden, dieser Vorbehalt einem bereits verbrieften Rechte widersprochen, so würde immer dieses verbriefte Recht durch das beobachtete Stillschweigen als aufgegeben zu betrachten sein.

Die aufgeworfene Frage kann daher nur bejahend beantwortet werden.

---

*) Abgedruckt in der Beilage B.

II.

Bedurfte das Staatsgrundgesetz vom 3. Februar 1847 zu seiner Rechtsverbindlichkeit für den Staat der vorgängigen Vereinbarung mit den Ständen?

Die Bejahung der aufgeworfenen Frage ist aus drei Argumenten hergeleitet worden.

I. Nach dem Ersten soll die bestehende provinzialständische Verfassung durch das neue Gesetz umgeformt worden sein, was nicht durch einseitige Handlung des Landesherrn ohne Zustimmung der Provinzialstände habe geschehen dürfen. —

Daß ein Staatsgrundgesetz, durch welches einer ständischen Vertretung des Landes eine Theilnahme an den Hoheitsrechten übertragen worden, nicht einseitig von dem Landesherrn aufgehoben und umgeformt werden könne, ist ein anerkannter Grundsatz des Staatsrechtes. Der Art. 56 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820*) sanctionirt ihn ausdrücklich für die deutschen Bundesstaaten, und Preußen befolgte ihn, als durch das Eröffnungsdekret vom 30. Juni 1841 den im Jahre 1841 versammelten Provinzial-Landtagen der Entwurf der Verordnung über die Bildung eines Ausschusses zur Berathung vorgelegt wurde.

---

*) Die auf landständische Verfassungen bezüglichen Bestimmungen der Schlußakte v. 15. Mai 1820 sind in den Beilagen sub Lit. A. zusammengestellt.

Wäre also wirklich die provinzialständische Verfassung durch das Staatsgrundgesetz vom 3. Februar umgeformt worden, so würde dieses Gesetz der ständischen Mitwirkung zu seiner Rechtsbeständigkeit bedurft haben.

Eine solche Umformung oder Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 5. Juni 1823 hat jedoch nicht stattgefunden. Das Patent vom 3. Februar erkennt seine volle Rechtsgültigkeit ausdrücklich an, und verkündet sich als eine Erfüllung desselben, um die darin in Aussicht gestellte Berufung allgemeiner Landstände zu verwirklichen.

Es könnte aber — und dies ist behauptet worden — jener Anerkennung ungeachtet die provinzialständische Verfassung indirekt durch einzelne Bestimmungen des neuen Staatsgrundgesetzes eine Umgestaltung erfahren haben, und hierdurch eine Schmälerung der ständischen Rechte herbeigeführt worden sein; es ist daher nöthig, die hierauf bezüglichen Ausstellungen näher zu beleuchten.

Zunächst dürfte der Einwand:

die allgemeinen Landstände hätten aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, während sie nach dem Patente durch die gesammten Provinzialstände gebildet worden,

keiner Widerlegung bedürfen, weil ohne weitere Ausführung einleuchtet, daß die angeordnete Bildung der Landes-Repräsentation aus den Provinzialständen nicht die Restriction auf einen Theil dieser Letztern bedingte.

Eine zweite Ausstellung:

der Art. III. sub 2 des Ges. v. 5. Juni 1823 ordne unbedingt und uneingeschränkt die Vorlage allgemeiner Gesetzes-Entwürfe zur Berathung an, während die Verordnung vom 3. Februar 1847 die Vorlegung der Gesetzesentwürfe an das Belieben

des Königs bände, nur »von geeigneten Fällen« spreche,

und »gewisse Steuern« ausnehme,

beseitigt sich durch richtige Auffassung der §§. 12 und 3 der Verordnung I. und II. vom 3. Febr. 1847*).

Nach diesen §§. trat zufolge des im Art. III. sub 2 des Gesetzes v. 5. Juni 1823**) gemachten Vorbehaltes die Anordnung ein, daß:

a) die Vorlage der Gesetzes-Entwürfe an den vereinigten Landtag nur dann erfolgen sollte, wenn der König dies in dazu geeigneten Fällen für gut befinden würde (§. 12. Verordn. I.)

b) in allen andern Fällen aber an den vereinigten Ausschuß, wobei indessen

c) die Vorlage an die Provinzial-Landtage aus besonderen Gründen namentlich der Beschleunigung wegen, vorbehalten wurde.

Die Vorlage der Gesetzes-Entwürfe muß daher, wie bisher in allen Fällen erfolgen.

Hiervon nehmen die §§. 12 u. 3 allerdings diejenigen Gesetzes-Entwürfe aus, welche

»die im §. 9 der Verordn. I. bezeichneten Veränderungen in den Steuern«

zum Gegenstande haben. Es sind dies diejenigen Veränderungen in den Steuern, bei welchen an die Stelle des Beirathes der Provinzialstände die Zustimmung des vereinigten Landtags

---

*) Die drei Verordnungen vom 3. Febr. 1847 „über die Bildung des vereinigten Landtages" — „über die Zusammenberufung des vereinigten Ausschusses" – „über die Bildung einer ständischen Deputation" werden I. II. und III. der Kürze wegen bezeichnet werden. Sie sind nebst dem Patente in den Beilagen E. bis H. abgedruckt.

**) Dies Gesetz ist abgedruckt Lit. D. der Beilagen.

getreten ist. Daß diese Zustimmung die Vorlage und die Berathung in sich schließt, bedarf kaum der Andeutung.

Ein dritter Vorwurf betrifft das Petitionsrecht. Es soll geschmälert sein, weil:

a) den Provinzialständen dies Recht in allgemeinen, namentlich in ständischen, Verfassungs-Angelegenheiten entzogen sei,

b) gegenwärtig Bitten und Beschwerden in zwei Versammlungen zwei Drittheile der Stimmen für sich haben müßten (§. 16 Verordn. I.)

c) der vereinigte Landtag und Ausschuß weder von den Provinzial-Landtagen, noch von Kreisständen, Gemeinden und andern Körperschaften und einzelnen Personen Instruktionen und Aufträge erhalten, von Niemandem auch nur eine Petition annehmen könnten, Rechte, welche sowohl den Provinzialständen als dem im Jahre 1842 gebildeten Ausschusse zugestanden hätten.

Diese Ausstellungen beseitigen sich durch die Erwägung, daß §. 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 den Provinzial-Landtagen nur das Recht:

»der Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben«

gewährt; daß ferner die Bestimmungen sub b und c nur den vereinigten Landtag betreffen, endlich aber den früheren vereinigten Ausschüssen ein Petitionsrecht überhaupt nicht zugestanden hat. Das Petitionsrecht der Provinzialstände, ihre Beziehung zu Corporationen und Einzelnen ist von dem neuen Staatsgrundgesetze völlig unberührt geblieben.

Allerdings ist über den Buchstaben des Gesetzes vom 5. Juni 1823 hinaus das Petitionsrecht von allen Provinzial-Landtagen auch

auf allgemeine Landes-Angelegenheiten ausgedehnt worden; allein die Duldung einer Ueberschreitung gewährt keinen Rechtstitel. Auch fand sie so lange eine genügende Erklärung, als kein Organ vorhanden war, durch welches derartige Bitten und Beschwerden an den Thron gelangen konnten. Dieses Organ ist gegenwärtig durch den vereinigten Landtag und den vereinigten Ausschuß geschaffen, indem Beiden das Petitionsrecht in allgemein innern oder mehrere Provinzen betreffenden Angelegenheiten verliehen worden ist.

Endlich aber verstößt die Bestimmung des §. 22 Verordn. I., welche die Anwesenheit der Minister und bestimmter beauftragter Beamten bei den Berathungen des vereinigten Landtages über die in den §§. 14 bis 17 bezeichneten Gegenstände gestattet, nicht, wie behauptet worden, gegen die bisherige provinzialständische Verfassung. Denn die Berathungen der Provinzialstände erfolgen nach wie vor ohne die Anwesenheit Königlicher Beamten.

Das Patent vom 3. Februar hat daher keine Umformung der provinzialständischen Verfassung herbeigeführt, und bedurfte deshalb nicht der Vorlage an die Provinzial-Landtage.

II. Es ist ferner die Bejahung der aufgeworfenen Frage auf den Satz gestützt:

> daß nach der Praxis aller Rechtsstaaten, in Sonderheit auch des Preußischen Staates, kein Volk nöthig habe, eine octroyirte Verfassung anzunehmen; sie müsse dem Volke zunächst zu seiner Erklärung vorgelegt werden.

Eine Staatspraxis in Beziehung auf die Errichtung von Verfassungen existirt überhaupt nicht, ja sie existirt nicht einmal für ein bestimmtes Volk.

In Frankreich vereinbarten König und Volk, wenn freilich mit sehr ungleichem Einflusse, die Constitution vom Jahre 1791;

Ludwig XVIII. gab im Jahre 1814 die octroyirte Charte, Napoleon im Jahre 1815 den octroyirten Acte additionel, und Ludwig Philipp nahm im Jahre 1830 die von den Kammern ohne seine Zuziehung verfaßte Charte als Bedingung für die Ueberlassung des Thrones an. Welches ist, fragt man, die Praxis des französischen Staates in Beziehung auf die Verfassungen?

Schwieriger noch würde die Beantwortung dieser Frage sein, wenn man sie auf die Staatspraxis der deutschen Bundesstaaten richtete.

Es sind hier drei Hauptgruppen zu unterscheiden: Staaten, in denen der Landesherr aus freier Entschließung eine Verfassung mit den frühern Ständen oder von ihm selbst berufenen Vertretern des Landes vereinbarte, wie in Sachsen, Hannover, Braunschweig, in Sachsen-Weimar, Altenburg, Koburg, Lippe-Detmold; Staaten, welche octroyirte Verfassungen erhielten, wie Preußen (die provinzialständische Verfassung), Baiern, Baden, Großherzogthum Hessen*), Nassau, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Schaumburg; Staaten endlich, in denen die octroyirten Verfassungen einen Widerstand bei den Ständen fanden, welcher die sogenannten Verfassungskämpfe hervorrief, und wo dieser Kampf mit einer Umformung oder Abänderung des Verfassungs-Entwurfes im Wege des Pactes zwischen der Krone und den Ständen endete, wie Würtemberg, Churhessen, Waldeck und Hohenzollern-Sigmaringen.

Welches ist, fragt man, die deutsche Staatspraxis bei Errichtung von Verfassungen?

---

*) Die Verfassungsurkunde vom 21. Dec. 1820 wurde als octroyirte publicirt, indessen war sie allerdings durch den Widerspruch der Stände gegen die Verfassungsurkunde vom 18. Mai 1820 hervorgerufen.

Gewiß ist, daß auf diesem empirischen Wege das, was Rechtens ist, — und um dies handelt es sich allein — nicht construirt werden könne.

Den Rechtsboden gewinnt man allein auf dem Gebiete des deutschen Bundes-Staatsrechts, und soweit es sich um das Verfassungswerk eines bestimmten deutschen Landes handelt, auf dem Gebiete seines Staatsrechtes.

Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 bestimmt in dem Artikel 13:

»In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden«

schweigt aber über die Art der Errichtung dieser Verfassung. Dagegen setzt Art. 55 der Wiener Schluß-Acte fest:

»Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit (Errichtung der landständischen Verfassung) mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.«

Hierdurch ward die Errichtung des Verfassungswerkes in die Hand dessen gelegt, welchem die Landeshoheit zustand. Concentrirte sich diese ungetheilt in der Person des Landesherrn, so konnte jener Akt auch nur von ihm ausgehen. Wo aber ständische Verfassungen bestanden, mußten diese entweder in Kraft bleiben, oder es konnte eine Umgestaltung und Abänderung nur mit Zuziehung der Stände erfolgen.

Nur in sehr wenig deutschen Ländern (z. B. im Königreich Sachsen, wo noch im Jahre 1811 der Landtag zusammengetreten war) existirten noch ständische Verfassungen; in den meisten Staaten waren sie theils ausdrücklich aufgehoben worden, theils faktisch untergegangen. So in Preußen. Die Rechte der Preußischen

Stände waren schon von Friedrich Wilhelm I. dem Wesen nach vernichtet worden; von ihrer rechtlichen Existenz war nichts übrig geblieben, als der Landtag der Provinz Preußen, welcher bei jedem neuen Regierungsantritte die übliche Erbhuldigung leistete, und die Assecuranz-Acte für seine nicht mehr existirenden Privilegien und Rechte von dem neuen Landesherrn empfing. Alle übrigen Provinzen schienen selbst das Andenken an ihre Ständischen Rechte verloren zu haben*). Es existirten faktisch Stände, aber keine die Landeshoheit beschränkenden ständischen Rechte.

Deshalb vindicirte Friedrich Wilhelm II. in dem am 5. Februar 1794 emanirten »Allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten« dem Staatsoberhaupte den unumschränkten Besitz aller Hoheitsrechte. Der §. 1 Tit. 13 Thl. II. A. L. R. erklärt:

> daß alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger und Schutzverwandten sich in dem Oberhaupte des Staats vereinigen,

und in den §§. 5 bis 16 wird unter der Benennung der »Majestäts-Rechte« dem Staatsoberhaupte die ungetheilte und unbeschränkteste Verfügung in allen äußern wie innern Landes-Angelegenheiten beigelegt.

In Preußen konnte daher aus dem Gesichtspunkte des Rechtes die Bestimmung, wie der Bundestagsbeschluß vom 8. Juni 1815 zu erfüllen, nur von dem Landesherrn ausgehen. Und so geschah es. Die Provinzialständische Verfassung vom 5. Juni 1823 war eine octroyirte. Sie ward nicht zuvor der Nation zur Erklärung über Annahme oder Ablehnung vorgelegt; sie ward mit dem Augen-

*) Vergleiche die ausführliche Darstellung in Simon's Preuß. Staatsrechte Thl. II. S. 145 folg.

blicke ihres Erlasses zum Staatsgrundgesetze. Die Preußische Staatspraxis ist also von dem Rechtspunkte nicht abgewichen; sie ist sich treu geblieben, indem der Landesherr das zweite, von der Krone verheißene Verfassungsgesetz vom 3. Februar 1847, als ein neues, das Erste nicht änderndes sondern vollendendes sofort in rechtliche Wirksamkeit setzt.

Es ist endlich:

III. geltend gemacht worden, daß aus der Rechtsidee einer Verfassung, als eines zwischen Fürsten und Volke errichteten, gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten feststellenden, Vertrages die Nothwendigkeit einer vorgängigen Vereinbarung zwischen dem Fürsten und dem Volke folge.

Bei einer Untersuchung, welche allein von dem Standpunkte des Rechtes ausgehen soll, würde dies Argument durch die einfache Erwägung zu beseitigen sein, daß weder das deutsche Bundesstaatsrecht noch das Preußische Staatsrecht die ständische Verfassung als einen zwischen Fürsten und Volk zu schließenden Vertrag erklären, sondern die Errichtung der Verfassung als einen der Landeshoheit zustehenden Akt betrachten. Allein selbst von dem positiven Staatsrechte abgesehen, beruht das Argument auf der irrigen Fiction eines zu errichtenden Vertrages. Der rechtliche Charakter eines solchen tritt nur in solchen Fällen ein, in denen Fürst und Volk als vertragende Parteien sich faktisch gegenüberstehen, sei es, daß die Vereinbarung über die Verfassung, oder die Anerkennung einer von der Nation entworfenen, zur Bedingung für die Gewährung der Krone gemacht wird, wie 1830 in Frankreich und 1831 in Belgien, sei es, daß ein Landesherr aus eigner Entschließung, oder dem Drange der Umstände nachgebend, die Verfassung mit den Organen des Landes vereinbart.

Wo aber diese Fälle nicht eintreten, wo der Fürst sich im unbeschränkten Besitze der Landeshoheitsrechte befindet, ist ein die Theilnahme an diesen Rechten auf die gewählten Vertreter der Nation übertragender Akt seiner innern rechtlichen Natur, wie seiner äußern Erscheinung nach, ein einseitiger, nicht ein zweiseitiger, er ist ein Akt des einseitigen, nicht des gegenseitigen Gebens und Empfangens, wie die Natur des Vertrages dies verlangt.

Der Zweck dieses Aktes ist, wie der jeder gesetzlichen Anordnung, auf die Wohlfahrt des Staates gerichtet. Ob diese Wohlfahrt überhaupt, oder doch in dem Maaße gefördert werde, als es nach der Ansicht eines großen, ja selbst des größten Theils der Nation durch eine andere Fassung des Aktes geschehen wäre, ob es zur möglichst vollständigen Erreichung des Zweckes wünschenswerth gewesen wäre, Organe des Volkes bei seiner Berathung zuzuziehen — dies sind Dinge, welche den rechtlichen Gesichtspunkt nicht berühren.

Die aufgeworfene Frage kann daher nur verneint werden.

III.

Sind die jetzigen Landtags-Deputirten legitimirt, auf dem zum 11. April einberufenen vereinigten Landtage mit den Rechten zu fungiren, welche ihnen die Verfassungsurkunde vom 3. Februar 1847 beilegt?

In dem Staatsgrundgesetze vom 5. Juni 1823 behielt sich die Krone die Bestimmung vor, Wie die allgemeinen Landstände aus den Provinzialständen hervorgehen sollten. In diesem Wie liegt offenbar auch die Bestimmung, ob zu der ersten wie folgenden Versammlungen eine besondere neue Wahl der ständischen Deputirten stattfinden solle, oder ob die zur Zeit der ersten und folgenden Versammlungen fungirenden Deputirten die Mitglieder des Vereinigten Landtags bilden sollen.

Man hat mehrfach hervorgehoben, daß die Wähler, wenn sie den erweiterten Wirkungskreis der Deputirten in Voraus gekannt, sich weniger nachläßig in Ausübung ihrer Wahlpflicht bewiesen, möglicherweise also der Wahlakt ein anderes Resultat hervorgebracht hätte. Gewiß würde dieser Umstand es sehr wünschenswerth gemacht haben, daß neue Wahlen angeordnet wären; allein aus dem Gesichtspunkte des Rechts kann hieraus kein Bedenken gegen die Legitimation der einberufenen Deputirten entnommen werden.

Es ist ferner aus dem privatrechtlichen Verhältnisse eines Bevollmächtigten zum Machtgeber gefolgert worden, daß die einbe-

rufenen Deputirten nicht legitimirt seien, mit den erweiterten Befugnissen des Patentes vom 3. Februar zu fungiren, weil ihnen hierzu keine Vollmacht ertheilt worden sei. Allein die Stände sind Vertreter des Landes, nicht Bevollmächtigte der Wähler; ihre Rechte und Pflichten werden nicht durch eine ihnen von den Wählern ertheilte Vollmacht, sondern durch das Staatsgrundgesetz bestimmt. Wenn nun nach dem Gesetze vom 23. Juni die Mitglieder des vereinigten Landtags aus den Provinzialständen hervorgehen sollten, so lag in dem Gesetze selbst ihre Befugniß ausgesprochen, die dem künftigen vereinigten Landtage zugesicherten Funktionen auszuüben, sobald derselbe sich versammeln werde. Auch stand, da die Krone sich die Bestimmung des Zeitpunktes der Einberufung vorbehalten hatte, bei jeder Wahl die Möglichkeit in Aussicht, daß sie in die Amtsdauer des Gewählten treffen könnte.

Die Legitimation der einberufenen Deputirten kann deshalb keinem Zweifel unterliegen.

Wenn nun aus den vorstehend entwickelten Gründen dem Patente vom 3. Febr. 1847 die volle Kraft einer für den Preußischen Staat rechtsverbindlichen Verfassungs-Urkunde beiwohnt, wenn insbesondere die in demselben angeordnete Einberufung der gegenwärtigen Provinzialstände als ein der Krone zuständiger Akt erscheint, so beseitigt sich jedes Bedenken gegen die Competenz des einberufenen vereinigten Landtags.

B.

Die Zusagen, welche der preußischen Nation in Beziehung auf die landständische Verfassung gemacht worden.

Die Bitten um Verleihung einer Landes=Repräsentation, welche seit dem Jahre 1840 von den verschiedenen Provinzial=Landtagen an den Thron gebracht worden sind, fanden ihren Stützpunkt hauptsächlich in den Zusagen, welche Friedrich Wilhelm III. seinem Volke gemacht hatte. Auf sie nimmt das Patent vom 3. Februar selbst Bezug, aussprechend, daß sie über ihre Grenzen hinaus in Erfüllung gebracht seien.

Worin bestanden diese Zusagen?

In dem Edikte vom 27. Oktober 1810 sprach Friedrich Wilhelm III. zuerst seine Absicht aus, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben.

Dasselbe ward in dem Edikte vom 7. September 1811 und der Verordnung vom 17. März 1813 ausgesprochen.

Neue Zusagen ertheilten die Patente bei der Besitzergreifung der im Jahre 1814 und 1815 mit dem Preußischen Staate theils wieder vereinigten, theils ihm neu einverleibten Landestheile.

In dem Patente der Besitzergreifung des Nieder=Rheins vom

5. April 1815 ward die Anordnung einer „Repräsentation" versprochen, in dem offenen Briefe an die Rheinländer von demselben Tage ihre Zuziehung bei der Regulirung der Steuern nach einem auch für die übrigen Staaten zu entwerfenden Plane, in dem offenen Briefe an die Bewohner des Großherzogthum Posen, den Gebieten von Danzig, Thorn und des Culmer und Michelauer Kreises vom 15. Mai 1815 eine Konstitution, in allen übrigen Besitzergreifungs-Patenten aber eine provinzielle Verfassung, welche an die allgemeine Verfassung angeschlossen werden sollte.

Unmittelbar theils vor theils nach diesen verschiedenen Erlassen erging die Allgemeine Verordnung vom 22. Mai 1815*). Sie verhieß die Bildung einer Repräsentation des Volkes, und zwar durch Einsetzung von Provinzialständen, und einer Versammlung der Landesrepräsentanten. Als Gegenstand der Wirksamkeit dieser Landes-Repräsentanten bezeichnet sie:

„die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung betreffen."

Hier also trat Friedrich Wilhelm III. aus dem Gebiete der allgemein gefaßten Zusage in das Gebiet der concreten Bestimmung, sowohl über die Art der Bildung der Landes-Repräsentation als der ihr zu ertheilenden Befugnisse.

Daß unter den verschiedenen Benennungen: „Repräsentation der Nation," „Konstitution," allgemeine Verfassung," zu denen später das Gesetz vom 17. Januar 1820 die Bezeichnung „Reichsstände" fügte,

---

*) Abgedruckt Beil. Lit. B.

Dasselbe und nicht etwas Verschiedenes, habe verstanden werden sollen, darüber kann füglich kein Zweifel obwalten.

Eine andere gewichtigere Frage aber ist, ob der concrete Inhalt der Verordn. vom 22. Mai 1815, welcher der Wirksamkeit der künftigen Repräsentation des Landes nichts als die „Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen" überweist, wirklich den Gesammtgehalt aller ständischen Rechte habe bezeichnen wollen?

Man hat dies verneint; verneint, weil es im Widerspruche stehe mit der Idee einer „Repräsentation der Nation," einer „Konstitution," im Widerspruche mit dem, was nach den damaligen Zeitverhältnissen als ein wirkliches Zugeständniß der Krone an das Volk habe gelten können, im Widerspruche mit dem, was bei den Berathungen auf dem Wiener Congresse der Jahre 1814 und 1815 als Minimum der ständischen Rechte bezeichnet worden sei, im Widerspruche mit der Zusicherung, daß eine schriftliche Urkunde als „Verfassung des Preußischen Reiches" errichtet werden solle, im Widerspruche endlich mit den Zusicherungen, welche Friedrich Wilhelm III. selbst offenbar in Erfüllung der Zusage vom 22. Mai 1815, durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 den künftigen Reichsständen ertheilt. Hieraus nun hat man gefolgert, daß die Verordnung vom 22. Mai 1815 keineswegs den Gesammtgehalt der ständischen Wirksamkeit habe feststellen wollen, daß vielmehr der Umfang der Zusage aus dem Ausdrucke: „Repräsentation des Volkes" zu entnehmen sei, in ihr also die künftige Verleihung der Rechte liege, ohne welche der gewählte Ausdruck als leeres Wort erscheinen würde. Welche Rechte aber die Krone zu jener Zeit selbst

darunter verstanden, dies ergebe sich aus den eigenen, von dem Preußischen Gesandten, bei den Berathungen auf dem Wiener Congresse über die Verfassungs-Angelegenheit abgegebenen Erklärungen.

Die Bewilligung dieser Rechte sei sonach die Erfüllung der Königlichen Zusage.

Diese Ansicht erscheint als vollkommen begründet. Sie ist allerdings einer buchstäblichen, streng juristischen, Auslegung nicht entsprechend. Allein es handelt sich nicht um die Auslegung einer Privat-Urkunde, sondern um den Gehalt eines Fürstenworts, nach dessen wahrhaftiger Absicht, nach dem Sinne, wie dieser aus der Absicht, den Umständen, und der eigenen, bei den Congreß-Verhandlungen abgegebenen Erklärungen erkennbar ist. Was unter der verheißenen Verfassung des Preußischen Staates zu verstehen, dies muß sonach seine Erklärung in der Eröffnung finden, welche Preußen dem Bundestage im Mai 1815 selbst über die den Ständen der Bundesstaaten zu gewährenden Rechte machte*). Sie umfassen:

1) Mitberathung bei neuen, allgemeinen, die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger betreffenden Gesetzen.

2) Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, oder Erhöhung der schon vorhandenen.

3) Recht der Beschwerde-Führung über Mißbräuche, oder Mängel in der Landesverwaltung, worüber ihnen die Regierung die nöthige Erklärung nicht verweigern dürfe, nebst dem Rechte, Pflichtwidrigkeiten der Staatsdiener zur Sprache zu bringen.

---

*) Ich folge hierbei lediglich der Angabe in Simons Schrift: Annehmen oder Ablehnen? S. 81. In Klübers Oeffentliches Recht des deutschen

Außerdem wurde das Recht der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde als nothwendig erachtet. Da aber dieser Schutz durch die Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 allen deutschen Verfassungen gewährt ist, so scheidet diese Zusage von der weitern Betrachtung aus.

Wenn dieser Erklärung in der Congreß-Verhandlung beigefügt wurde*), daß alle Klassen der Staatsbürger an der landständischen Verfassung Theil nehmen sollten, so hat dieser Theil der Erklärung für Preußen bereits in der Verordnung vom 22. Mai 1815 seine bestimmte Auslegung und in dem Staatsgrundgesetze vom 23. Juni 1823 seine Erfüllung gefunden. Die Landes-Repräsentanten sollten aus den Provinzalständen hervorgehen, bei der Bildung dieser Letztern also wäre das Versprechen der Theilnahme aller Klassen der Staatsbürger zu erfüllen gewesen.

Das Staatsgrundgesetz, welches die Landes-Repräsentation schuf, konnte hierin ohne Mitwirkung der Provinzialstände nichts ändern. Die Krone hat nicht für gut befunden, hierin die Initiative zu ergreifen, wozu ihr der Natur der Sache nach keine Verbindlichkeit oblag. Ob dies einem vielfach ausgesprochenen Wunsche zufolge Seitens des vereinigten Landtags geschehen und welchen Erfolg dies haben werde, steht dahin, jedenfalls aber scheidet dieser Punkt, als ein bereits durch das Staatsgrundgesetz vom 23. Juni 1823 erledigter, aus den noch zu erfüllenden Zusagen aus.

Diesen drei verheißenen Rechten, fügte die Verordnung vom 17. Januar 1820 folgende neue hinzu:

Bundes Aufl. 3. S. 405 wird dies sogenannte Minimum zwar in den Worten abweichend, jedoch im Wesentlichen mit Simon übereinstimmend angegeben.

*) Simon a. a. O. Klüber erwähnt dieser Zusicherung nicht.

4) Zuziehung und Mitgarantie der reichsständischen Versammlung bei Aufnahme neuer Staats-Darlehne. (Art. II*).

5) Vorschlag dreier Candidaten für die Posten der Präsidenten und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden. (Art. III.)

6) Prüfung und Begutachtung der von der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde alljährlich zu legenden Rechnung. (Art. XII.)

7) Mitverschluß der eingelösten Staatsschulden Documente. (Art. XIII.)

Man hat aus der Bestimmung sub 6. indirekt die weitere Zusage gefolgert, daß alljährlich die Reichsstände zu berufen seien. Diese Folgerung ist nicht gerechtfertigt.

Es leuchtet ein, daß die Prüfung einer solchen Rechnung nicht von einer aus mehreren hundert Individuen bestehenden Versammlung bewirkt werden könne, sondern nur von einer hierzu aus ihren Mitgliedern niedergesetzten Deputation. Auf Grund des von dieser Deputation verfaßten und den Reichsständen vorgelegten Berichtes haben diese ihr Gutachten zu erstatten. Daß die Vorlage dieses Berichtes und Erstattung des Gutachtens jährlich erfolgen müsse, ist weder durch den Gegenstand selbst bedingt, noch aus den Worten des Art. XII zu folgern, weil diese nur der Behörde die Verpflichtung zur alljährlichen Rechnungslegung auferlegen.

Dagegen ist unbezweifelt

8) die Nothwendigkeit der periodischen Zusammenberufung der Stände –

---

*) Der wörtliche Inhalt dieses Art. und der übrigen einschlagenden Stellen des Gesetzes ist im Zusammenhange Beil. C. gegeben.

als eine aus der rechtlichen Natur und dem Zwecke dieser Institution gebotene Bedingung zu betrachten. Sie war mithin stillschweigend in der Zusage der Errichtung einer Landes-Repräsentation begriffen.

Diese acht Punkte sind sonach als die von der Krone der künftigen Landes-Repräsentanten verheißenen Rechte zu betrachten.

C.

Ueber die Rechte, welche der Landes-Repräsentation durch das Staatsgrundgesetz vom 3. Februar 1847 beigelegt worden.

Die Landes Repräsentation ist der Zusage zufolge aus den Provinzialständen hervorgegangen, nur daß den Prinzen des Königlichen Hauses Sitz und Stimme in den Versammlungen verliehen worden ist. Die Repräsentation hat drei Gliederungen erhalten:

I. einen vereinigten Landtag,

II. einen vereinigten Ausschuß,

III. eine ständische Deputation.

Alle drei stellen in bestimmten Fällen die Repräsentation des Landes dar.

I. Ausschließlich sind dem vereinigten Landtage sieben Rechte beigelegt:

1) Zuziehung und Mitgarantie bei neuen Anleihen (§. 5. Ver. I).

2) Zustimmung zur Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze (§. 9 und 10 Verordn. I).

3) Entgegennahme des Nachweises der Verwendung, wenn im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung außerdentlichen Geldbedarfs ein Darlehn aufgenommen worden ist (§. 6 und 7 Ver. I).

4) Entgegennahme des Nachweises der Verwendung der während eines Krieges erhobenen außerordentlichen Steuern (§. 10 V. I).

5) Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtag dieser Provinz zu berathen sind. (§. 12 d. V. I).

6) Das Petitionsrecht in ständischen Angelegenheiten (§. 13 V. I. und §. 5 V. II).

7) Das Recht, die Vorlage des Haupt-Finanz-Etats und eine Uebersicht des Staatshaushaltes zur Information zu verlangen, sofern der vereinigte Landtag wegen der §§. 4 bis 10 der Verord. I. bezeichneten Angelegenheiten einberufen ist (§. 11 V. I).

Zu diesen Rechten treten folgende vier Rechte, welche, sofern der vereinigte Landtag nicht zusammenberufen ist, dem vereinigten Ausschusse beigelegt sind, Beiden also gemeinschaftlich zustehen:

8) Der ständische Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen und Eigenthumsrechten oder in Steuern zum Gegenstande haben, und zwar soll dieser Beirath der Regel nach von dem vereinigten ständischen Ausschusse erfordert werden (§. 3 d. V. II).

9) Vorschlag der Candidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen des Präsidenten und der Mitglieder (§. 8 d. V. I. §. 4 V. II).

10) Abnahme der Rechnungen für das Staatsschuldenwesen (§. 8 d. V. I. §. 4 V. II).

11) Das Petitionsrecht, jedoch mit Ausschlusse des dem Vereinigten Landtage allein zustehenden Petitionsrechts in ständischen Angelegenheiten (§. 5 d. V. II).

II. Dem vereinigten Ausschusse ist keine Befugniß ausschließlich verliehen. Die ihm gemeinschaftlich mit dem vereinigten Landtage zugesicherten Rechte sind sub. I. 8 bis 11 aufgeführt.

III. Der ständischen Deputation ist ausschließlich überwiesen:

1) Die ständische Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegs-Anleihen (§. 6 d. V. I und §. 4 d. V. III).

2) Mitverschluß der eingelösten Staatsschulden-Documente (§. 4 d. V. III).

3) Prüfung der Jahres Rechnung über die Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden (§. 4 d. V. III).

Neben dieser Gliederung der Repräsentation ist die Theilung des vereinigten Landtages in zwei Kammern angeordnet, welche getrennt berathen, mit Ausschluß der Fälle, in denen der vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staats-Anleihen oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze zu beschließen hat. (§. 14 V. I).

Gegen diese Gliederung der Landes-Repräsentation ist eingewendet worden, daß sie in der ertheilten Zusage nicht erwähnt worden. Aber eben deshalb ist sie nicht gegen die Zusage, und es läßt sich aus dem Gesichtspunkte des Rechts gegen die getroffene Anordnung um so weniger etwas einwenden, als die Krone in dem Schlußsatze des Ges. v. 5. Juni 1823 sich die Bestimmung vorbehalten hat, wie die allgemeinen Landstände aus den Provinzialständen hervorgehen sollten. Der Krone würde das Recht zugestanden haben, den vereinigten Ausschuß zur Landes-Repräsentation zuerheben; in diesem größern Rechte aber lag das gerin-

gere, gewisse Befugnisse des vereinigten Landtags dem vereinigten Ausschusse gleichmäßig zu übertragen.

In wie weit diese Uebertragung an die Ständische Deputation erfolgen konnte, wird weiter unten erörtert werden.

Dies vorausgeschickt wende ich mich zu der Betrachtung des speciellen Inhaltes der drei Verordnungen.

A. Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages. Vom 3. Febr. 1847.

I. Zusammenberufung des vereinigten Landtages (§. 1 V. I).

Der §. 1 der V. ordnet keine periodische Zusammenberufung des vereinigten Landtages an, sondern eine unbestimmte. Sie soll erfolgen:

a) wenn nach dem Inhalte des Patentes (richtiger der Verordnung I) das Bedürfniß dazu eintritt,

b) wenn der Landesherr es außerdem wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten für angemessen erachtet.

In welchen Fällen das Bedürfniß es erfordert, weisen die oben (S. 26) sub I. 1 bis 5 specificirten Fälle nach. Wie oft diese Fälle eintreten werden, und wie oft außerdem nach dem Ermessen der Krone die Zusammenberufung wegen besonders wichtigen Landesangelegenheiten erfolgen werde, darüber ist auch nicht einmal eine Muthmaßung, geschweige ein bestimmtes Urtheil möglich. Daß auch ohne ausdrückliche Zusage das Wesen der ständischen Verfassung nothwendig eine periodische Zusammenberufung der Stände bedinge, ist bereits oben erwähnt. Allein diese stillschweigende Zusage wird durch die periodische Zusammenberufung des vereinigten Ausschusses erfüllt, welchem, wie gezeigt, die Krone ohne Ver-

letzung der Zusagen die gesammte Ausübung der ständischen Rechte hätte übertragen können.

In wie hohem Grade aber es wünschenswerth sei, unter Aufhebung des vereinigten Ausschusses die periodische vierjährige Zusammenberufung auf den vereinigten Landtag übertragen zu sehen, wird später gezeigt werden.

II. Zusammensetzung des vereinigten Landtags (§§. 2 und 3. V. I.).

Daß die Art der Bildung der Landes-Repräsentation durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 und das Staatsgrundgesetz vom 5. Juni 1823 eine bereits festgestellte war, ist oben S. 23 gezeigt worden. Es konnte daher ohne Abänderung der bestehenden Verfassung auch nur der Grundbesitz mit den im Gesetze vom 5. Juni 1823 angeordneten Modalitäten die Bedingung der Standschaft bleiben.

III. Einwirkung der Stände bei Staatsanleihen (§§. 4 bis 7.).

Der Art. II. der Verordn. vom 17. Januar 1820 bestimmt:

daß die Aufnahme eines neuen Staats-Darlehns nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung erfolgen könne.

Von dieser gesetzlichen Bestimmung weichen die §§. 4 bis 7 der Verordn. in verschiedenen Beziehungen ab.

1) Zunächst sind in dem §. 4 hinter »neue Darlehne« die Worte:

»für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird«

eingeschaltet worden, und zwar mit Bezugnahme auf Art. III. der V. v. 17. Jan. 1820. Allein dieser Art. spricht nur von den da-

mals bereits contrahirten Staatsschulden, nicht von künftigen Staats-Anleihen. In ihm findet sich daher keine Rechtfertigung für jene beigefügten Worte, welche die im Art. II. allgemein für alle Staats-Anleihen angeordnete ständische Mitwirkung auf solche Staats-Anleihen beschränken, für welche »das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird.« Hierin liegt eine augenscheinliche Schmälerung des durch Art. II zugesicherten Rechtes. Dasselbe wird illusorisch, wenn bei Contrahirung einer neuen Anleihe entweder nur bestimmte Gegenstände des Staats-Eigenthums speciell verpfändet, oder von der allgemeinen Verpfändung des Staats-Vermögens bestimmte Gegenstände ausgenommen werden.

Ein Grund für diese Aenderung ist um so weniger erfindlich, als bei einem Darlehen die Art der Sicherstellung etwas Accessorisches ist, die Hauptfrage also die bleibt: ob überhaupt das Staatsvermögen für eine Anleihe verhaftet ist. Würde z. B. eine Staats-Anleihe contrahirt, und dafür gewisse Gegenstände des Staatsvermögens, wie die gesammten industriellen Anlagen des Seehandlungs-Institutes, als Sicherheit bestellt, so haftet nicht desto weniger das gesammte Staatsvermögen für diese Schuld, nur daß der Gläubiger genöthigt sein würde, sich vorzugsweise an das bestellte Pfand zu halten, und erst bei dessen Unzulänglichkeit das übrige Staatsvermögen in Anspruch nehmen könnte.

Der §. 4 erscheint daher als unvereinbar mit dem Art. II. der Verordn. v. 17. Jan. 1820.

2) Eine andere Abweichung von dem Art. II. enthält §. 6 d. V. Nach ihm soll im Falle eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges

a) den Reichsständen die aus ihnen erwählte Deputation von acht Mitgliedern substituirt

b) und die ständische Mitwirkung also: Zuziehung nebst Mitgarantie der Reichsstände durch die bloße Zuziehung dieser Deputatio nersetzt werden.

Diese Ausnahme soll indessen nur eintreten, wenn:

a) zur Aufbringung eines außerordentlichen Geldbedarfs die Reservefonds nicht hinreichen

b) die Einberufung des vereinigten Landtags in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht als zulässig befunden wird.

auch enthält

c) §. 7 die Zusicherung, daß der vereinigte Landtag nach Beseitigung des Hindernisses zusammenberufen, und ihm Zweck und Verwendung des Darlehns nachgewiesen werden solle.

Es liegt hierin eine wichtige Modification des Art. II. der Verordnung vom 17. Jan. 1820, indem dieser den Unterschied zwischen Anleihen in Friedens- und Anleihen in Kriegszeiten nicht macht.

Zwar ist es nicht gegründet, daß die Ausnahme des §. 6 als Regel zu betrachten sei. Sämmtliche Preußische Anleihen sind im Frieden gemacht worden, und zwar der Regel nach in Folge des Krieges, welcher die Staatskassen nicht bloß geleert, sondern den Staat mit Schuldverpflichtungen für Kriegsbedürfnisse und Requisitionen belastet hatte. Es ist ferner der drohende oder gar angebrochene Krieg ein so ungünstiger Zeitpunkt für die Contrahirung einer Anleihe, daß sich, mit Ausnahme gezwungener Anleihen, wenig Beispiele für das Gelingen einer solchen Anleihe werden nachweisen lassen. Indessen bleibt diese Ausnahme jedenfalls eine Schmälerung des gesetzlich zugesicherten Rechtes.

Daß für den Fall eines ausgebrochenen Krieges die Zusammenberufung des vereinigten Landtages der Regel nach mit großen, vielleicht unübersteiglichen, Hindernissen verbunden, oder zu zeitraubend sein werde, um ein in solchen Fällen schleunig zu beschaffendes Geldbedürfniß zu votiren, leuchtet ein. Für diesen Fall erscheint daher die gemachte Ausnahme durch die prädominirende Rücksicht auf das Landeswohl gerechtfertigt.

Für den Fall des zu erwartenden Krieges tritt nicht eine gleiche Rücksicht ein. Daß politische Verhältnisse eine Geheimhaltung finanzieller Operationen gebieten könnten, ist nicht wohl denkbar; die äußern Beziehungen der Staaten unter sich, namentlich aber die zu einem Kriege veranlassenden Zerwürfnisse, sind nicht mehr in den Kreis geheimer diplomatischer Verhandlungen gebannt. Die Oeffentlichkeit, welche durch das constitutionelle Princip in alle politischen Beziehungen gebracht ist, macht es nicht glaublich, daß in Europa ein Krieg vorbereitet werden könnte, ohne daß die ihn bedingenden Verhältnisse offenkundig zu Tage lägen.

3) Die ständische Deputation soll bei einer Anleihe nicht die Mitgarantie erklären, sondern nur zugezogen werden, also nur verlangen können, daß ihr die erforderlichen Aufschlüsse über Ursachen, sowie Umfang und Modalitäten der Anleihe vorgelegt, und ihre Erklärung hierüber gehört werde. Der Widerspruch der Majorität ihrer Mitglieder oder selbst Aller vermag aber die Aufnahme und Rechtsverbindlichkeit der Anleihe nicht zu hindern.

Diese Bestimmung erscheint gerechtfertigt. Es würde sonst in einem Conflikte zwischen der Ansicht der Staatsregierung und der Deputation schon eine Majorität von 5 zu 3 die Aufnahme des Darlehns unmöglich machen, dem Staate mithin ein möglicherweise unersetzlicher Nachtheil bereitet werden können, welcher mit dem Nach-

theile der Contrahirung der Anleihe in gar keinem Verhältnisse stehen würde. Die aufgenommene Summe geht nicht verloren; wird sie überhaupt verwendet, so gewährt der später dem vereinigten Landtage zu führende Nachweis eine hinlängliche Garantie, daß ihre Verwendung nur für das angegebene außerordentliche Bedürfniß des Staates erfolgt sei.

IV. Ständische Mitwirkung bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (§. 8. V. I.).

Sie erfolgt den Bestimmungen der Art. IX. und XIII. der Verordnung vom 17. Jan. 1820 gemäß, nur daß der Mangel einer periodischen Zusammenberufung des vereinigten Landtags die eventuelle Uebertragung der den Reichsständen verliehenen Befugnisse auf den vereinigten Ausschuß nothwendig bedingt hat.

V. Ständische Mitwirkung in Beziehung auf die Steuern (§§. 9 u. 10. V. I.).

Das Recht der Besteuerung stand bisher der Krone unbeschränkt zu; doch mußten darauf bezügliche Gesetze den Provinzialständischen Versammlungen zur Berathung vorgelegt werden.

Gegenwärtig gilt als Regel, daß Einführung neuer Steuern und Erhöhung der bestehenden Steuersätze weder im Allgemeinen, noch in einer einzelnen Provinz ohne Zustimmung des vereinigten Landtages erfolgen könne.

Eine Ausnahme von dieser Regel bilden jedoch:

a) Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, sowie diejenigen indirekten Steuern, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Uebereinkunft mit andern Staaten bilden;

b) außerordentliche Steuern für den Fall eines Krieges.

Es soll ferner dies Zustimmungsrecht keine Beziehung haben:

auf die Domainen und Regalien, ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder Substanz betreffen, so wie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Kameralzwecken. Zur richtigen Würdigung dieser Bestimmungen ist zunächst zu bemerken, daß es für Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, bei dem S. 9 näher erörterten ständischen Beirathe für alle Fälle verbleibt, in denen nicht das von der Krone neu bewilligte Zustimmungsrecht eintritt.

Hiernächst bedürfen folgende gegen die §§. 9 u. 10 aufgestellten Ausstellungen einer nähern Beleuchtung.

1. Mit Unrecht ist behauptet worden, der Fall der Besteuerung im Kriege bilde die Regel, die Besteuerung im Frieden die Ausnahme. Auch für Steuern gilt das S. 32 in Betreff der Anleihen Gesagte und durch die Erfahrung Bestätigte. Preußens Veränderungen in der Besteuerung sind sämmtlich im Frieden, in der Regel nach einem Kriege angeordnet worden; es ist dies der Zeitpunkt, welcher die Wiederherstellung der finanziellen Kräfte des Staates nöthig macht. Die Frage, ob es wahrscheinlich sei, daß eine Erhöhung der Steuern nach dreißigjährigem Frieden eintreten könne, betrifft nun die gegenwärtige Zeit, während ein Staatsgrundgesetz die Verhältnisse für alle Zukunft normirt; sie betrifft aber ferner nur den Fall der Erhöhung, nicht den in Friedenszeiten ungleich wichtigern Fall einer solchen Veränderung in der Steuerverfassung, durch welche eine bestehende Steuer aufgehoben und an deren Stelle eine neue Steuer eingeführt wird. Sollte z. B. die Schlacht-, Mahl- und Klassensteuer aufgehoben und eine Einkommensteuer an deren Stelle gesetzt werden, so würde dies die Zustimmung des vereinigten Landtags erfordern.

Im Gegentheile ist der Fall der Erhebung einer außerordent-

lichen Steuer während des Krieges — denn nach den Worten des §. 10 muß der Krieg erklärt sein — kaum denkbar. Ist der Krieg national, wie in den Jahren 1813 bis 1815, so setzt das Volk freiwillig Gut und Blut daran; ist er nicht national, so würde die Erzwingung einer Steuer als ein sehr gefährliches Mittel betrachtet werden müssen, ja in den meisten Fällen dem Staate die faktische Macht hierzu entbrechen.

2. Es ist ferner behauptet worden, es läge in dieser Ausnahme eine Verletzung der den Landes-Repräsentanten in der Verordnung vom 22. Mai 1815 gemachten Zusage, und des in dem Artikel III. sub 2 des Ges. v. 5. Juni 1823 indirekt verbrieften Rechtes, daß der Entwurf jedes die Veränderung in den Steuern betreffenden Gesetzes ihnen zur Berathung vorgelegt werden solle.

Allein durch jene allgemeine Zusicherung sind diejenigen Abweichungen von der Regel, welche bei einer speciellen Feststellung des Rechtes sich als nothwendig und unvermeidlich ergeben, nicht ausgeschlossen. Ich frage: soll und kann, wenn ein Krieg ausgebrochen ist, und der Staat zur Führung desselben Geldmittel bedarf, welche nach dem Urtheile der Staatsregierung nicht in dem gewöhnlichen Wege der Anleihe aufzubringen sind, vielmehr durch eine außerordentliche Steuer beschafft werden müssen, die Einberufung der acht Landtage erfolgen, um ihnen den Gesetzentwurf zur Berathung vorzulegen? Würde, wenn dies wirklich möglich wäre, das Gutachten der Stände, wenn es von der Ansicht der Staats-Regierung abwiche, wohl eine Berücksichtigung finden? Würde nicht vielmehr jene Vorlage eine leere Formalität sein, wenn bei der Staatsregierung der Entschluß, die Steuer zu erheben, feststände, das Gutachten möchte ausfallen, wie es wollte?

Endlich aber soll die Zustimmung des vereinigten Landtags nur

dann wegfallen, »wenn dessen Zusammenberufung in Berücksichtiuung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht für zulässig befunden wird.«

Wer kann daran zweifeln, daß, sofern es irgend die Umstände gestatteten, gerade im Falle eines Krieges der König die Stände seines Reiches um sich versammeln, und durch Erweckung der Theilnahme der Volksvertreter den Krieg zu einer Nationalsache machen würde? Nach menschlicher Beurtheilung der Dinge wird es unter civilisirten Nationen, wenn überhaupt, fernerhin nur Nationalkriege geben, ja es wird jeder Krieg, welcher nicht Nationalsache ist, nicht unternommen werden können. Wir sahen, wie das im Jahre 1841 bedrohte linke Rheinufer die Sympathieen des Volkes erweckte; würde, wenn ein solcher Krieg oder ein Krieg zur Abwehr eines Einfalles unsrer östlichen Nachbarn nicht die sofortige Zusammenberufung der Stände des Reichs zur Folge haben, um mit den Vertretern des Volkes die Mittel zu berathen und die Maaßnahmen zu beschließen, durch welche die Nationalkräfte zur Durchführung des Kampfes zu erwecken seien? Würde es nicht insbesondere Sache der einfachsten Politik sein, zu einer außerordentlichen Steuer die Zustimmung des Volkes durch dessen Repräsentanten zu erlangen?

3. Die Ausnahme ad a (S. 34) betrifft die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle,« so wie diejenigen indirekten Steuern, deren Sätze, Erhebung und Verwaltung den Gegenstand einer Uebereinkunft mit andern Staaten bilden. Es werden also hierdurch die übrigen indirekten Steuern, die Getränke- und Tabaksteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer, die Stempel- und Salzsteuer, die Runkelrüben-Zucker-Steuer, mithin der erheblichste Theil der indirekten Steuern nicht berührt. Für diese, so wie für sämmt-

liche neue indirekten Steuern verbleibt es bei der Regel, daß eine Erhöhung und Einführung an die Zustimmung der Stände gebunden ist.

Wenn nun auch dieses Zustimmungsrecht für die ausgenommenen Zölle und Steuern — und mir scheint wegen der höchst complicirten und schwierigen Verhältnisse des deutschen Zollverbandes, deren richtige Würdigung und Beurtheilung einem sehr geringen Bruchtheile der Landes-Repräsentation überhaupt möglich sein würde, nicht ohne Grund — nicht verliehen ist, so ist doch für diese der bisherige Rechtszustand nicht geändert. Es müssen vielmehr allgemeine Gesetzesentwürfe, welche eine Veränderung derselben beabsichtigen, nach wie vor, den Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.

Der §. 9 enthält daher unverkennbar eine höchst gewichtige und umfassende Erweiterung der ständischen Rechte.

4) Die für Regalien gemachte Ausnahme verletzt schon deshalb kein bestehendes Recht, weil sie nicht zu den Steuern gehören; so weit aber die sie betreffenden neuen allgemeinen Verordnungen in das Gebiet der auf Personen und Eigenthumsrechte bezüglichen Gesetze fallen, müssen die Entwürfe nach wie vor den Ständen zur Berathung vorgelegt werden.

5) Die Ausnahme, welche die Abgaben zu Provinzial- Kreis- und Kommunalzwecken betrifft, ist dadurch gerechtfertigt, daß nach Art. III sub 4 des Ges. vom 5. Juni 1823 den Provinzialständen das Recht verliehen ist:

Durch ihre Beschlüsse die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz unter Vorbehalt der Genehmigung und Aufsicht des Königs zu ordnen.

Dieses Recht ist selbst umfangsreicher als das Zustimmungsrecht.

6) Die Hauptausstellung gegen §. 9 betrifft die Bestimmung, daß das Bewilligungsrecht keine Beziehung auf Domainen finde, ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen.

Bei dem ersten Blicke scheint in diesen Worten die Aufhebung des bisherigen Rechtszustandes durch Ueberweisung der zu dem Staatsvermögen gehörigen Domainen an die Krone zu liegen.

Bei näherer Betrachtung aber zeigt sich, daß in diesen Worten nichts gesagt ist, als:

das Steuer-Bewilligungsrecht finde auf Domainen keine Anwendung.

Hieraus folgt von selbst, daß es rücksichtlich ihrer bei dem bestehenden Rechtszustande verbleibt. Die Erwähnung der Domainen so wie der Regalien und Abgaben zu Provinzial- Kreis- und Kommunalzwecken ist überhaupt nur dadurch erklärlich, daß aus anscheinend übergroßer Vorsicht jede Misdeutung über den Umfang des doch nur auf Steuern beschränkten Zustimmungsrechtes haben vermieden werden sollen.

Jede andere Auslegung ist weder mit den Buchstaben, noch dem Sinn jener Worte vereinbar, und am wenigsten liegt in ihnen eine indirekte Aufhebung der auf Domainen bezüglichen Bestimmungen des Landrechtes, des Hausgesetzes vom 6. Nov. 1809, der Verordn. vom 9. März 1819 und der Verordn. vom 17. Jan. 1820, also der Verordnung, auf welche das Patent vom 3. Febr. 1847 selbst Bezug nimmt.

Nach §. 16. Tit. 14. Thl. II. A. L. R. sind die Domainen nur in dem Falle veräußerlich, wenn der Staat dafür auf andere Weise schadlos gehalten wird, also vorzugsweise für den Fall eines Tausches. Das Hausgesetz vom 6. Nov. 1809 begründete aber

in sofern eine Ausnahme, als es die Veräußerung der damals zu dem Preußischen Staate gehörigen Domainen gestattete:

»wenn das wahre Bedürfniß des Staates einträte, und mit dem Kaufgelde Schulden des Staates bezahlt würden, die in Erhaltung desselben entstanden.«

Als solche wurden alle damals vorhandenen Schulden und diejenigen erklärt, die zur Bezahlung der an Frankreich zu erlegenden Kontribution verwendet werden würden.

Nach dem glücklichen Kriege der Jahre 1813 bis 1815 erklärte die Verordn. v. 9. März 1819 (Ges. Samml. 1819 S. 731), daß die theils wieder erworbenen, theils dem Staate neu einverleibten Domainen den staatsrechtlichen Vorschriften des Landrechtes zwar unterworfen sein sollten, jedoch die Veräußerlichkeit in soweit und in sofern eintreten sollte, als die aufgekommenen Gelder lediglich zum Abtrage der auf den Domainen haftenden Schulden und zur Bezahlung allgemeiner Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfnisse des Staats gemacht worden, verwendet würden. Diese Schulden stellte die Verordn. vom 17. Jan. 1820 auf 180,091,720 Rthlr. fest, und erklärte im Art. III. das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates, insbesondere sämmtliche Domainen, Forsten und säcularisirte Güter, mit Ausnahme eines für die Königliche Civilliste reservirten jährlichen Betrages von 2,500,000 Rthlr., auf Höhe dieser Staatsschuld als verhaftet. Sämmtliche Einkünfte der Domainen, mit Ausschluß jenes Betrages, wurden dem Fonds zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden überwiesen.

Zur Ausführung des Domainenverkaufs und zur Verwendung der Kaufgelder zu Abtragung der Staatsschulden ward die »Hauptverwaltung der Staatsschulden« niedergesetzt, und die erforderlichen

Anordnungen getroffen, um jede anderweitige Verwendung der Kaufgelder, sowie der Einkünfte der Domainen zu varhindern.

Sonach stellt sich die Sache einfach dahin:

1) Eine Verfügung über die Substanz und die Einkünfte der Domainen ist überhaupt nicht eher möglich, als bis der letzte Thaler der Staatsschuld berichtigt ist.

2) Ist dieser Moment eingetreten, und nicht mit Zustimmung der Stände eine neue Schuld creirt, so hört die Veräußerlichkeit der Domainen überhaupt auf, die Einkünfte aber werden, wie alle andere Staats-Intraden, jedoch mit Ausschluß der für die Civilliste angewiesenen 2,500,000 Rthlr., zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats verwendet.

Jedes Bedenken über die im §. 9 der Verordn. in Betreff der Domainen getroffenen Bestimmung erscheint daher als unbegründet.

IX. Vorlegung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht des Staatshaushaltes (§. 11. V. I.)

Diese Vorlegung soll nur geschehen, wenn der vereinigte Landtag zu einer in den §§. 4 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen ist, und auch dann nur zur Information. Hierin liegt allerdings nur die Gewährung einer sehr unvollkommenen Einsicht in die finanzielle Lage des Staates.

X. Fälle des ständischen Beirathes. (§. 12. V. I.)

Der erste Satz des §. ist bereits oben S. 9 näher betrachtet worden.

Der zweite Satz, welcher von der Aenderung der ständischen Verfassung spricht, läßt nicht deutlich entnehmen, ob eine solche der Krone nach vorgängigem Beirathe der Stände unbedingt vorbehalten sei. Wäre der §. dahin zu verstehen, — und fast läßt es sich nicht anders annehmen, — so wäre allerdings das Preußische Ver-

fassungswerk der Wandelbarkeit preisgegeben. Der Krone, als an das Gutachten der Stände nicht gebunden, würde es möglich sein auf dem Wege des Erlasses eines Gesetzes die Verfassung zu ändern und zu modificiren.

XI. Das Petitionsrecht. (§§. 13. 16. 17. 19 bis 21.)

Gegen das von der Krone gewährte Petitionsrecht*) ist hervorgehoben worden, daß es:

a) durch die verlangte Majorität von Zwei Drittheilen der Versammlung

b) durch die Bestimmung, daß jede Bitte und Beschwerde in beiden Kammern berathen und in Beiden die verlangte Majorität von Zwei-Drittheilen der Stimmen haben müsse

überaus beschränkt sei. Diese Ausstellung ist wohlbegründet. Welches in der Sache liegende Bedenken kann gegen die Zuständigkeit einer Bitte oder Beschwerde obwalten, welche durch einfache Majorität der Versammlung beschlossen wird? Weshalb soll gerade bei diesem, an sich zwar sehr wichtigen, aber keinen möglichen Nachtheil für den Staat herbeiführenden Rechte nicht die Stimmenzahl hinreichen, welche bei allen andern Beschlüssen die Meinung der ganzen Versammlung repräsentirt? Wäre wirklich die Majorität eine geringe nur durch wenige Stimmen herbeigeführte, so würde die Staats-Regierung, sofern sie die Petition nicht als begründet erachtete, um so weniger Anstand nehmen können, sie abzulehnen.

Daß für Bitten die Beistimmung beider Kammern erforderlich sei, ist ein in den meisten, fast allen Verfassungen adoptirter Grundsatz, weil erst durch diese Uebereinstimmung festgestellt wird, daß die gesammte Repräsentation des Landes den erbetenen

---

*) Vergl. oben S. 10.

Gegenstand für die Wohlfahrt des Staates als erforderlich erachte; daß diese Uebereinstimmung aber auch für Beschwerden verlangt wird, davon ist kein Grund abzusehen. Denn bei diesen handelt es sich ja nur darum, eine Rechtsverletzung zur Kenntniß der Staats-Regierung zu bringen; hierzu ist nicht nur jeder einzelne Staatsbürger berechtigt, sondern auch im Interesse des allgemeinen Wohls verpflichtet; wie viel mehr also eine Versammlung von Repräsentanten des Landes.

Es ist ferner ausgestellt worden, daß der §. 20 der V. nur die Anbringung von Bitten und Beschwerden gestatte, welche von Mitgliedern des vereinigten Landtags ausgehen. Es ist allerdings nicht abzusehen, weshalb nicht auch Jedem gestattet sein sollte, eine Bitte oder Beschwerde bei dem vereinigten Landtage anzubringen, damit dieser erwäge und beschließe, ob er dieselben zu eigner Petition erheben könne. Mindestens aber könnte es kein Bedenken haben, den Ständen, wie bei Provinzial-Landtagen, zu gestatten, Bitten und Beschwerden durch ihre Deputirten bei dem vereinigten Landtage anbringen zu lassen.

Es wird dies zwar gegenwärtig auf indirektem Wege möglich gemacht werden, allein um so mehr sollte das Staatsgrundgesetz selbst ein Recht gewähren, dessen faktische Ausübung in einer andern Form es nicht zu verhindern vermag.

II. Verordnung über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse.

Ueber das Verhältniß des vereinigten Ausschusses zu der Landes-Repräsentation, über die einzelnen, dem Ausschusse gemeinschaftlich mit dem vereinigten Landtage übertragenen Befugnisse, sowie über den Umfang derselben, ist oben S. 26 und an den betref-

fenden correspondirenden Stellen der V. I. das Nöthige bemerkt worden.

Es bleibt hier nur noch zu erwähnen, daß nach der Verordn. vom 21. Juni 1842 die Wahlen der Mitglieder dieses Ausschusses der Königlichen Bestätigung unterworfen sind. Für diese Bestimmung ließ sich bei der Funktion des frühern vereinigten Ausschusses, welche die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände in keiner Art beeinträchtigen sollte (§. 3. V. v. 21. Juni 1842), eine Erklärung finden. Diese trifft gegenwärtig nicht mehr zu. Der vereinigte Ausschuß bildet eine mit wesentlichen selbstständigen Rechten bekleidete Repräsentation des Landes, ja der Ausschuß ist, mit Ausnahme bestimmter Fälle, der eigentliche Repräsentant des Landes, indem nur ihm eine bestimmte periodische Zusammenberufung zugesichert ist. Aus der Mitte der Provinzialstände von diesen selbst erwählt, bietet die Art seiner Zusammensetzung der Krone die größtmöglichste Garantie, daß sie mit dem Interesse der Nation übereinstimme.

Es ist mit Gewißheit anzunehmen, daß die Bestimmung des §. 7 der V. v. 21. Juni 1842 bei Abfassung der V. II. außer Acht gelassen ist, und daß die Krone, das Bestätigungsrecht aufzuheben, kein Bedenken tragen wird.

III. Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Die Funktionen der ständischen Deputation bestehen:

1) in der ständischen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegsanleihen (§. 1.).

worüber bereits bei Erörterung des §. 4 der V. I. (S. 31) das Nöthige erwähnt worden;

2) in dem Mitverschlusse der eingelösten Staatsschulden-Documente (§. 4. sub 1);

3) in der Prüfung der Jahres-Rechnungen über die Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden (§. 4. sub 2);

4) in der Revision der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere (§. 3. sub 3).

In der Verordnung vom 17. Januar 1820 sind diese beiden Funktionen ad 2 u. 3. der künftigen Reichsständischen Versammlung beigelegt worden; es leuchtet indessen ein, daß die Ausführung des Mitverschlusses und der Rechnungs-Prüfung nicht von dem gesammten vereinigten Landtage sondern nur von einer hierzu aus seiner Mitte ernannten Deputation ausgehen kann. Dieser Deputation, deren Mitglieder bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung ihrer Pflichten vereidet werden (§. 3), liegt es nach §. 4 sub 2 ob, die Jahresrechnung, nachdem dieselbe zuvörderst von der Ober-Rechnungskammer revidirt worden, zu prüfen und das Gutachten vorzubereiten, welches von dem nächsten vereinigten Landtage oder dem inzwischen zusammengetretenen vereinigten Ausschusse zu erstatten ist.

Als ein besonderes, in der Verordnung vom 17. Jan. 1820 nicht erwähntes, Recht ist der Deputation die Befugniß beigelegt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen.

Die Zweckmäßigkeit dieser speciellen Anordnungen leuchtet ein; der vereinigte Landtag selbst würde sie nur, wie geschehen, haben treffen können.

D.

Erfüllung der Zusagen. — Nothwendige und wünschenswerthe Abänderungen des Staatsgrundgesetzes vom 3. Februar 1847.

In dem Abschn. B. ist gezeigt worden, (S. 22), welche Zusagen in der Verheißung einer Landes-Repräsentation durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 der Nation gemacht worden, und welchen Zuwachs die zugesicherten Rechte durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 erhalten hatten.

Vergleicht man hiermit die Rechte, welche durch das Patent vom 3. Februar 1847 dem Volke gewährt werden, so muß man anerkennen, daß die Zusagen mit einer gleich zu berührenden Ausnahme ihre Erfüllung gefunden haben.

Die Mitberathung bei neuen allgemeinen, die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger betreffenden, Gesetzen ist dem vereinigten Landtage gewährt worden, nicht minder die Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, oder Erhöhung der schon vorhandenen. Das nur in Beziehung auf Beschwerden zugesicherte Petitionsrecht hat die wichtige Ausdehnung auf Bitten erhalten, mithin auch die Befugniß, Vorschläge, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen, an den Thron zu bringen.

Nur in Beziehung auf das durch Art. II der Verordnung vom

17. Januar 1820 der künftigen Reichsständischen Versammlung zugesicherte Recht ist, wie S. 30 u. f. gezeigt worden, eine Schmälerung eingetreten, welche nicht als eine nothwendige, und daher stillschweigend vorausgesetzte, Modification der allgemein gefaßten Zusage erachtet werden kann. Es ist um so mehr zu erwarten, daß die betreffenden §§. 4 und 6 auf verfassungsmäßigem Wege eine Abänderung finden werden, als bei der sonst nothwendigen Verwahrung der Stände gegen die Rechtsverbindlichkeit aller künftigen in Friedenszeiten ohne Zuziehung und Mitgarantie des vereinigten Landtags contrahirten Anleihen, und zwar ohne Rücksicht auf die Art und das Objekt der bestellten Sicherheit, sich schwerlich ein Gläubiger für diese Anleihen finden werde.

Auch ist in der That nicht abzusehen, wie die Contrahirung einer solchen Anleihe möglich wäre, da der Präsident und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden durch den von ihnen geleisteten Eid*) verpflichtet sind, keinen Staatsschuldschein und kein anderes Staatsschulden-Document hinaus über den Betrag der durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 festgestellten Staatsschuld auszustellen oder durch andere Ausstellen zu lassen, in so fern solches nicht auf dem Art. 2 vorgeschriebenen Wege in Zukunft festgestellt wird. Dieser Weg aber ist: Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände, jetzt des vereinigten Landtags.

Es sind dem Preußischen Volke von der Krone diejenigen Rechte gewährt worden, welche im Jahre 1815 von den deutschen Bundesfürsten als mindestens in der zugesicherten landständischen Verfassung begriffen erklärt worden; sie wurden für Preußen durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 ausgedehnt auf das

---

*) S. Beilage C.

nicht im Minimum enthaltene Recht der Zustimmung bei Staats-Anleihen, und der Controlle bei der Staats-Schulden-Verwaltung. Dem Worte der Verheißung ist sonach Genüge geleistet, und von dem Standpunkte des Rechtes können an die Krone keine Anforderungen aus dem Rechtstitel unerfüllt gebliebener verbriefter Zusagen gestellt werden.

Eine andere Frage aber ist: ob die Verfassungs-Urkunde den Anforderungen entspricht, welche nach Verlauf von 30 Jahren die fortgeschrittene Zeit an eine Landes-Repräsentation stellt, und ob sie in ihrer gegenwärtigen Fassung die Absicht ihres erhabenen Verleihers in Erfüllung setzt: dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern?

Diese Frage fällt in das Gebiet der Wünsche, nicht in das Gebiet des Rechtes. Wie Jene durch das ständische Organ des Landes an den Thron zu bringen, dafür ist der gesetzliche Weg in der Verfassungs-Urkunde vorgezeichnet, es ist der Weg der Petition.

Wünsche gehen aus der subjektiven Anschauungsweise hervor; es sind deshalb die auf eine Abänderung der verliehenen Verfassung bezüglichen, soweit sie durch die Presse zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, sehr verschiedenen Inhalts. Es ist aber ein offenbar völlig unfruchtbares Werk, Wünsche auf Dinge zu richten, deren Erfüllung nach Lage der Sache in das Bereich der relativen Unmöglichkeit fällt, wie Gewährung einer Constitution nach dem Principe der Theilung der Gewalten, oder selbst auch nur Gewährung eines von dem Principe des Grundbesitzes unabhängigen Wahlgesetzes. Fruchtbar kann ihre Aussprache nur sein, wenn ihre Erfüllung verträglich mit dem Ur- und Grundgedanken ist, welcher in der Verheißung vom 22. Mai 1815 sich ausspricht, und die Basis der Staatsgrundgesetze vom 5. Juni 1823 und 3. Febr. 1847

bildet. Es ist dies der organische Zusammenhang der Provinzial- und Reichsstände.

In einem hierdurch beschränkten Raume können sich nach meinem Dafürhalten nur die Wünsche bewegen, deren Erfüllung in das Gebiet der Möglichkeit fällt; soweit sie darüber hinausgehen, fallen sie einer unbestimmten Zukunft um so mehr anheim, als keine menschliche Einsicht zu beurtheilen im Stande ist, welchen Einfluß auf die Entwickelung des Staatslebens die neue der Nation verliehene Verfassungs-Urkunde haben werde. Den Beweis für die Trüglichkeit eines solchen Urtheils hat die Provinzialständische Verfassung geliefert.

Auf diesem Gesichtspunkte beruhen die nachfolgenden Wünsche für die Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 3. Febr. 1847.

Der erste Wunsch ist auf eine bestimmte periodische Einberufung des vereinigten Landtags gerichtet. Mit ihr fällt die Nothwendigkeit des vereinigten ständischen Ausschusses hinweg. Denn ihm sind keine ausschließlichen Funktionen zugewiesen, sondern nur gemeinschaftliche mit dem vereinigten Landtag, und nur in so weit, als der vereinigte Landtag sie nicht selbst ausüben kann. (S. 29.)

An die Stelle der unbestimmten, von dem Willen der Krone und dem Bedürfnisse abhängigen, Versammlung des Allgemeinen Landtages würde dessen periodische, mindestens vierjährige Einberufung treten. Die meisten ständischen deutschen Verfassungen ordnen zwar kürzere Einberufungsperioden an (z. B. Sachsen und Baiern eine dreijährige, Baden eine zweijährige), allein diese Staaten entbehren das Institut der Provinzialständischen Verfassung. Indem dieses das ständische Organ für alle bloß provinziellen und localen Interessen gewährt, und sie der Verhandlung auf dem Allge-

meinen Landtage entzieht, wird dieser von einem großen Theile der ihm nach den Verfassungen anderer Länder obliegenden Arbeiten befreit.

Für keinen deutschen Staat erscheint es in gleichem Maße als für Preußen erforderlich, durch seine ständische Institution auf die Nationaleinheit einzuwirken. Die verschiedenartigsten Volks-Elemente in den verschiedenen Provinzen begreifend, muß sein unausgesetztes Streben darauf gerichtet sein, den provinziellen Partikularismus in das Bewußtsein der preußischen Nationaltät zu verwandeln. Die Nothwendigkeit der Erweckung des Nationalsinns wird von allen wahren Preußen auf das Tiefste erkannt und gefühlt, hierauf einzuwirken erscheint als die wichtigste Aufgabe für die Landes-Repräsentation. Der vereinigte Ausschuß, wenn auch aus den Ständen aller Provinzen gewählt, vermag diese Aufgabe nicht zu erfüllen. Die Idee seiner Existenz äußert keine Rückwirkung auf das National-Bewußtsein, vielmehr wendet sich dasselbe nach dem Ausdrucke der allgemeinen Meinung von dem Gedanken ab, in dem vereinigten Ausschusse eine wirkliche und wahre Repräsentation des Volkes zu erblicken.

Daß die Zeit diese Disharmonie der öffentlichen Meinung mit der Absicht der Krone ausgleichen werde, ist zu bezweifeln. Denn der vereinigte Landtag wird die Idee einer wahren Repräsentation mehr und mehr in das Bewußtsein der Nation hineintragen, und in dem Maße, als er den Nationalgeist wecken wird, in eben dem Maße wird die Vorstellung tiefer Wurzel greifen, daß nur in der Versammlung der gesammten Stände des Landes eine wirkliche Repräsentation dargestellt werde.

Unmittelbar aus der Idee einer ungetheilten Repräsentation des Volkes entspringt der weitere Wunsch nach einer Veränderung

ihrer Benennung. Daß der vereinigte Landtag aus den Provinzialständen zusammengesetzt ist, berührt sein Wesen als Vertreter des gesammten Volkes nicht. Mit hoher Weisheit hat die Krone alle particularen Elemente aus dem Wirkungskreise des Allgemeinen Landtages ausgeschieden. Nur §. 17. V. I. erinnert an sie durch die Gestattung der Itio in partes, für den Fall einer vermeintlichen Verletzung der Sonderinteressen einer Provinz, eine Befugniß, von welcher hoffentlich zur Beseitigung jedes den Geist der ungetheilten Einheit der Versammlung beeinträchtigenden Elementes niemals eine Provinz Gebrauch machen wird. Der vereinigte Landtag soll nicht acht einzelne vereinigte Provinzen darstellen, sondern die Stände des Reichs, ohne Unterschied der Provinz, aus welcher jeder einzelne Stand stammt. In Auffassung dieses seines wahrhaften Wesens bildet er nicht eine Vereinigung, sondern eine Einheit, und dem entsprechend kann sein Name nur der sein, der: »Reichsständischen Versammlung,« der Name, welchen Friedrich Wilhelm III. ihm durch die Verordnung vom 17. Jan. 1820 beilegte.

Sollte aber dieser erste und hauptsächlichste Wunsch, dessen Verwirklichung die Nation als ein Pfand des wahrsten Vertrauens mit dem freudigsten und lebhaftesten Danke erfüllen würde, nicht in Erfüllung gehen, so möchte mindestens der vereinigte Ausschuß aus freier und von Königlicher Bestätigung unabhängiger Wahl hervorgehen, wie dies in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Juni 1823 für alle ständische Wahlen zugesichert ist.

Ein zweiter Wunsch betrifft die Abkürzung der für das Recht der Standschaft vorgeschriebenen Dauer eines ununterbrochenen zehnjährigen Grundbesitzes.

Es ist bereits S. 48 angedeutet worden, daß ein von dem verfas-

sungsmäßig feststehenden Principe der ständischen Wahlfähigkeit abweichendes Wahlgesetz ein vergeblicher Wunsch sein würde.

Anders ist dies mit einer Abänderung der Modalität, nach welcher nur ein zehnjähriger ununterbrochen fortgesetzter Grundbesitz das Recht der Standschaft gewährt. Daß der Kreis, in welchen hierdurch die Wählbarkeit gebannt worden, ein zu enger sei, beweisen die namentlich von den Städten gemachten Erfahrungen, die häufigen Dispensationen, welche nachgesucht und bewilligt worden sind, und die wiederholt von den Provinzial-Landtagen an den Thron gebrachten Petitionen. Es waltet ein dringendes Bedürfniß nach Erweiterung dieses Kreises vor, welches durch die neue Verfassung in dem Maße gesteigert wird, als die Bedeutung und der Umfang der Funktionen, mit denen die Standschaft verknüpft ist, sich erweitert haben. Je größer aber die Wichtigkeit des Berufes ist, um so mehr wird es zur Gewissenspflicht der Wähler, die von ihnen im Namen des gesammten Volkes zu vollziehende Wahl auf Männer zu richten, von deren Befähigung sie die unbedingteste Ueberzeugung hegen dürfen.

Die Größe dieses Uebelstandes vermag nur der richtig zu würdigen, dem selbst die Pflicht des Wählers obliegt, und der es erfahren hat, wie häufig die Wahl im Mangel einer hinlänglichen Anzahl von Standfähigen gegen diese Ueberzeugung erfolgt. Für die Abstellung dieses Mißstandes bietet sich ein einfaches, das Grundprincip der Standschaft in keiner Weise verletzendes Mittel: Abkürzung der zehnjährigen Besitzdauer. Die Garantie, welche der Staat in der Dauer des Grundbesitzes finden will, ist an sich in den Städten nur eine scheinbare. Ob der Gewerbetreibende — denn nur ein solcher ist wählbar — ein Grundstück besitzt oder nicht, bleibt für sein Interesse an dem Wohle des Staates ohne Einfluß. Dies Interesse beruht auf dem Gewerbe. Ein Grundstück ist leicht verkäuflich und

noch leichter verschuldbar; nicht aus diesen Besitzthume fließt die Quelle für die Erhaltung und den Wohlstand des Bürgers, sondern aus dem Gewerbe. Dies fesselt ihn an Land und Stadt, dies bindet sein Interesse an die Wohlfahrt des Landes.

Soll aber das Princip des Grundbesitzes auch für die städtischen Deputirten in Kraft bleiben, so ist es dringend erforderlich, die Dauer des Besitzes auf eine dreijährige zu beschränken.

Bei den Deputirten des platten Landes trifft der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen; es mangelt mir die eigne Erfahrung für die Beurtheilung, in wiefern hier die Schranke für die Wählbarkeit zu eng gezogen sei; nach den öftern Dispensationen dürfte auch ihre Erweiterung wünschenswerth erscheinen, namentlich in Beziehung auf die Bedingung der ununterbrochenen Besitzesdauer.

Ein dritter Wunsch betrifft das Petitionsrecht.

Es ist bereits S. 42 angedeutet worden, daß die beiden in diesem Rechte begriffenen Befugnisse der Bitte und der Beschwerde zu unterscheiden seien; daß für Erstern der Grundsatz, daß sie die Majorität in beiden Kammern haben müsse, ein in allen Verfassungen anerkannter sei, seine Anwendung auf Beschwerde aber nicht gerechtfertigt erscheine. Es ist ferner angeführt, daß die Bedingung einer Majorität von zwei Drittheilen nicht vereinbar sei mit dem aus der Natur der Sache folgenden Principe, daß die einfache Majorität die Gesammtansicht und den Gesammtwillen einer Versammlung repräsentire, und eine Ausnahme hiervon bei dem Rechte der Petition nicht begründet sei. Endlich ist bemerkt worden, daß auch die Ausschließung jedes von einem Dritten, sei es einer Korporation oder einem Einzelnen, an den vereinigten Landtag gerichteten Antrags, eine vorgetragene Bitte oder Beschwerde zur eignen Petition der Versammlung zu erheben, sowie die Ausschlie-

ßung des den Wählern nach der provinzialständischen Verfassung zustehenden Rechtes, Bitten und Beschwerden durch ihre Deputirten anbringen zu lassen, als eine zu ausgedehnte Beschränkung des Petitionsrechtes erscheine.

Dieses Recht, in seiner wahren Bedeutung aufgefaßt, ist der Lebensnerv für die Beziehung der Krone zu dem Lande; der Erstern giebt es auf die untrüglichste Weise die wahre Kenntniß von den Bedürfnissen des Volkes, und dem Letztern sichert es den Weg, Vorschläge, Wünsche und Beschwerden zur unmittelbaren und sichern Kenntniß des Landesherrn zu bringen. Die aus der Gewährung einer Petition hervorgehenden Gesetze und Anordnungen, tragen in sich die Gewißheit des gemeinsamen Heils für König und Volk.

Das Vertrauen der Nation auf die Staats-Verwaltung wächst in dem Maße, als Letztere den offenen Blick in ihren innern Verkehr gestattet. Dies rechtfertigt den weitern Wunsch, daß der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes nicht bloß in dem Falle des §. 11 der V. I, sondern jeder Versammlung der Landes-Repräsentanten vorgelegt, und ihr von den Ministern der Krone die erwünschten Aufschlüsse über finanzielle Lage und Verwaltung gemacht werden.

Endlich aber kann dem Lande die Gewißheit für den Bestand der verliehenen Verfassung nur gewährt werden, wenn sie gegen einseitige Abänderung gesichert ist. Wie S. 41 bemerkt worden, ist aus der Fassung zu schließen, daß der Krone das Recht vorbehalten worden, eine Aenderung an der ständischen Verfassung nach eingefordertem Gutachten des vereinigten Landtags zu beschließen. Ist diese Deutung die richtige, so verliert die verliehene Verfassung den Charakter eines nur unter Zustimmung der Stände abänderlichen Staatsgrundgesetzes. Es wird zum ungewissen Besitzthum der Nation,

anscheinend gegen die Absicht des Verleihers. Denn nach der Königlichen Verheißung in dem Patente vom 3. Februar 1847 ist die der Nation verliehene Verfassung dazu bestimmt, dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern.

Sie vermag dies nur, wenn sie selbst gegen einseitige Abänderung gesichert wird.

Dies sind die Wünsche, deren Erwägung ich dem vereinigten Landtage anheimgebe.

Beilagen.

Beilage A.

Auszug aus der am 15. Mai 1820 vollzogenen Wiener-Schluß-Akte.

Art. LIII. Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. LIV. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesakte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Art. LV. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. LVI. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. LVII. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. LVIII. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen auch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. LIX. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. LX. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder kompromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. LXI. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesakte hier festgesetzten Bestimmungen ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels, auch hierbei ihre Anwendung finden. Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Kongreßakte vom Jahre achtzehnhundert und funfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Beilage B.

Verordnung v. 22. Mai 1815, betreffend die zu bildende Repräsentation des Volks.

Durch Unsere Verordnung v. 30. v. M., haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der frühern Provinzialverhältnisse, angeordnet.

Die Geschichte des Preuß. Staats zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung

gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt.

Damit sie jedoch desto fester begründet, der Preußischen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preußischen Reichs, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:

§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.

§. 2. Zu diesem Zwecke sind:

a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten;

b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen.

§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4. Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

§. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.

§. 6. Diese Kommission soll sich beschäftigen:

a) mit der Organisation der Provinzialstände;

b) mit der Organisation der Landes-Repräsentanten;

c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§. 7. Sie soll am 1. Sept. d. J. zusammentreten.

§. 8. Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten der Kommission demnächst vorzulegen.

Er ernennt die Mitglieder derselben und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu bestellen.

(G. S. 1815 S. 103.)

Beilage C.

Auszug aus der Verordnung vom 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens.

Die bekannten Ereignisse der letztern Zeit, so wie die Mannigfaltigkeit der daraus hervorgegangenen Verpflichtungen haben Uns von dem, wegen Regulirung des gesammten Staatsschulden-Wesens in dem Finanzgesetze v. 27. Oktober 1810 gestellten Ziele, bis jetzt entfernt gehalten.

Es sind zwar neben anderen großen Aufopferungen die Verheißungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmäßigen Abtragung der laufenden und der Auszahlung der rückständigen Zinsen, sondern auch der Consolidirung und Tilgung der dazu zunächst geeigneten Schulden selbst, in soweit es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittelungen eine vollständige Uebersicht der gesammten Staatsschuld früher nicht verschafft werden konnte, so haben Wir doch schon durch Unsere Ordre v. 7. Mai 1818 die Bildung eines Tilgungsfonds von einer Million Thaler jährlich, zur Einlösung der Staatsschuldscheine angeordnet.

Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet, und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmäliger Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen:

Betrag der verzinslichen allgemeinen Staatsschulden.

I. Nach dem anliegenden von Uns vollzogenen Staatsschulden-Etat betragen die von Unsern Vorfahren und in den verhängnißvollen Zeiten Unserer Regierung zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten oder, in soweit die Verbriefung noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinslichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von

Einmalhundert und Achtzig Millionen Ein und Neunzig Tausend Siebenhundert und Zwanzig Thalern.

Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nach-

folgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden.

II. Wir erklären diesen Staatsschulden=Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden=Dokument ausgestellt werden.

Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

Garantie.

III. Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, in soweit letztere nicht schon durch Spezial=Hypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats und insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Rthlr. für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche prinzliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute 2c. erforderlich sind.

Fonds zur Verzinsung und Tilgung.

VII. Zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung überweisen Wir hiermit:

1) die sämmtlichen Domainen= und Forst=Revenüen mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu III.

2) den Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten 2c. und

3) die Salzrevenüen, soviel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschuldentilgungs=Kassenbedarfs erfordert wird.

Behörde zur Verwaltung.

VIII. Unser Staatsrath hat bei Gelegenheit seines, wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder eroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens v. 30. Juni 1818 bereits darauf angetragen,

daß bei der ferneren Ausführung des Domainenverkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen.

In Berücksichtigung dieses Antrags und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen setzen Wir daher eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung:

»Hauptverwaltung der Staatsschulden«

hiermit ein.

a) Einrichtung.

Diese Behörde soll aus

Einem Präsidenten und vier Mitgliedern

bestehen. Wir ernennen hierzu:

den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Rother zum Präsidenten,

den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath, Domdechanten von der Schulenburg zum 1. Mitgliede,

den Landrath und Domherrn von Pannwitz zum 2. Mitgliede,

den hiesigen Stadtgerichts-Direktor Beelitz zum 3. Mitgliede und

den Chef des hiesigen Handlungshauses, Gebrüder Schickler, David Schickler, zum 4. Mitgliede.

In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.

Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

b) Verpflichtungen.

IX. Diese Behörde ist Uns und der Gesammtheit der Staatsgläubiger dafür verantwortlich, daß nach II. weder ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der von Uns vollzogene Etat besagt. Ueber alle darin genannten Summen kann sie, in sofern solches noch nicht geschehen ist, Staatsschuldscheine, jedoch immer nur in der bisherigen Form, oder, falls es bei den schon im Etat aufgenommenen, aber noch in der Festsetzung begriffenen Schulden nöthig werden sollte, andere Staatsschuld-Dokumente ausfertigen.

XII. Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maßgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterm zu erstattenden Gutachtens vor.

c) Kontrollirung.

XIII. Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten sein

wird, soll statt ihrer eine Deputaton des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen, und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelöseten Dokumente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

d) Besondere Vereidung.

XIV. Der Präsident und die Mitglieder dieser Behörde werden wegen der vorstehenden zu übernehmenden Verpflichtungen, und daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen andern, als den im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch Unsern Justizminister auf dem Kammergerichte in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrats, der hiesigen Börsenvorsteher, und der ältesten der Kaufmannschaft vereidet.

XXII. Auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung in ihrem ganzen Umfange werden Wir Allerhöchst Selbst unabläßlich wachen, so wie Wir denn auch alle dabei betheiligten Staatsbehörden für die unbedingte und pünktliche Ausführung derselben verantwortlich machen.

Eid, welchen der Präsident und die Mitglieder der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abzulegen haben.

»Ich schwöre, weder einen Staatsschuldschein noch irgend ein anderes »Staatsschuldendokument hinaus über den Betrag desjenigen Staatsschul- »denetats, welcher in der Gesetzsammlung der obenerwähnten Verordnung »beigefügt ist, auszustellen, oder durch andere ausstellen zu lassen, inso- »fern solches nicht auf dem Art. 2 der Verordnung vorge- »geschriebenen Wege in Zukunft festgesetzt wird. Endlich »schwöre ich, daß ich mich von Erfüllung dieser Pflicht durch keinen »Befehl oder Anweisung irgend einer, selbst nicht der höchsten Staats- »behörde, sie sei verwaltend oder controllirend, noch persönlich von einem »Staatsbeamten, auch nicht durch Vortheil oder Furcht, durch Nebenab- »sichten oder Leidenschaft abhalten lassen, sondern nach meinen besten Kräf- »ten die Verordnung v. 17. Januar 1820 aufrecht erhalten will. So wahr »mir Gott helfe! u. s. w.«

Beilage D.

Gesetz v. 5. Juni 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben, um Unsern getreuen Unterthanen

ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste der ältern deutschen Verfassung eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern.

Eine Kommission unter dem Vorsitze Unsers Sohnes, des Kronprinzen Königliche Hoheit, ist von Uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrnen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten.

Auf den von derselben an Uns erstatteten Bericht, verordnen Wir:

I. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten.

II. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft.

III. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieser Bestimmung gemäß werden Wir

1) die Gesetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch

2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;

3) Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden und

4) die Kommunalangelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Neufchatel und Valangin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen.

Sollten wir künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten, so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände treffen.

Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten. (G. S. 1823. S. 129.)

Beilage E.

Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir der Entwickelung der ständischen Verhältnisse Unseres Landes stets Unsere besondere Sorgfalt zugewendet. — Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen Königlichen Berufs, in welchem Uns das zwiefache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unversehrt Unseren Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, im Einklang mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen Unserer Monarchie, dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern geeignet ist. — Im Hinblick hierauf haben Wir, fortbauend auf den von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 beschlossen, was folgt: 1) So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für Erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu Letzterer Uns ihrer Zustimmung zu versichern. — 2) Den vereinigten ständischen Ausschuß werden wir fortan periodisch zusammenberufen. — 3) Dem vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir:

a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 §. III. Nr. 2, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen Statt finden, beigelegt war; b) die durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird; c) das Petitionsrecht über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten.

Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage:

über die Bildung des vereinigten Landtages,

über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und

über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Indem Wir sonach über die Zusagen Unseres Höchstseligen Herrn Vaters Majestät hinaus die Erhebung neuer, sowie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden und dadurch Unseren Unterthanen einen besonderen Beweis Unseres Königlichen Vertrauens gegeben haben, erwarten Wir mit derselben Zuversicht auf ihre so oft erprobte Treue und Ehrenhaftigkeit, mit welcher Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben, daß sie Uns auch bei diesem wichtigen Schritte getreulich zur Seite stehen und Unsere — nur auf des Vaterlandes Wohl gerichteten — Bestrebungen nach Kräften unterstützen werden, damit denselben unter Gottes gnädigem Beistande das Gedeihen nicht fehle. — Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Beilage F.

Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. verordnen, nach vernommenem Gutachten Unseres Staats-Ministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die Bildung des vereinigten Landtages, wie folgt:

§. 1.

Wir werden die acht Provinziallandtage Unserer Monarchie zu einem Landtage vereinigen, so oft dazu nach Inhalt Unseres vorerwähnten Patents vom heutigen Tage ein Bedürfniß eintritt, oder wenn wir es außerdem wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten für angemessen erachten. — Ueber den Ort der Versammlung des vereinigten Landtages und deren Dauer, sowie über die Eröffnung und die Schließung derselben, werden Wir für jeden einzelnen Fall besondere Bestimmung treffen.

§. 2.

Wir ertheilen den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, sobald sie nach Vorschrift Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, Sitz und

Stimme im Stande der Fürsten, Grafen und Herren auf dem vereinigten Landtage. Außerdem bilden den Herrenstand desselben: die zu den Provinziallandtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die schlesischen Fürsten und Standesherren und alle mit Virilstimmen begabten, oder an Collectivstimmen betheiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage. — Die Prinzen Unseres Hauses können für einzelne Verhinderungsfälle einen anderen Prinzen des Hauses mit Führung ihrer Stimmen durch eine von Uns zu genehmigende Vollmacht beauftragen. — Von den übrigen Mitgliedern des Herrenstandes steht denjenigen, welche sich auf den Provinziallandtagen durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen, diese Befugniß in gleicher Weise auch für den vereinigten Landtag zu. — In Ansehnng der Organisation und Verstärkung des Herrenstandes behalten Wir Uns weitere Entschließung vor.

§. 3.

Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen Unserer Monarchie erscheinen auf dem vereinigten Landtage in gleicher Zahl, wie auf den Provinzallandtagen.

§. 4.

Dem vereinigten Landtage übertragen Wir die im Artikel II. der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehne, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820), fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des vereinigten Landtages aufgenommen werden.

§. 5.

Wenn neue Darlehne von der im §. 4 bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche, ohne Zustimmung des vereinigten Landtages, nicht aufnehmen lassen.

§. 6.

Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserem Staatsschatze und sonst vorhandenen Reservefonds nicht ausreichen und deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, die Einberufung des vereinigten Landtages aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zuläßig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden. —

Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehnen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Artikel III. der Verordnung vom 20. Januar 1820 den Staatsschulden beigelegt ist.

§. 7.

Ist ein Darlehn in der im §. 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald Wir das Hinderniß der Berufung des vereinigten Landtages für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen.

§. 8.

Außerdem hat der vereinigte Landtag: a) nach Artikel VIII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 Uns die Candidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorzuschlagen; und b) nach Artikel XIII. derselben Verordnung die Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und Uns mittelst besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen. Wenn der vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den vereinigten ständischen Ausschuß besorgt.

§. 9.

Ohne die Zustimmung des vereinigten Landtags werden Wir die Einführung neuer Steuern oder eine Erhöhung der bestehenden Steuersätze weder im Allgemeinen, noch in einer einzelnen Provinz anordnen. – Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, so wie diejenigen indirekten Steuern ausgenommen, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Uebereinkunft mit andern Staaten bilden; auch hat jene Bestimmung auf die Domainen und Regalien, ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen, sowie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Communalzwecken, keine Beziehung.

§. 10.

Für den Fall eines Krieges behalten Wir Uns vor, außerordentliche Steuern ohne die Zustimmung des vereinigten Landtags auszuschreiben, wenn Wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten. In diesem Falle werden Wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Kriegs, dem vereinigten Landtage den Zweck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern nachweisen lassen.

§. 11.

Wird der vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4 bis 10 bezeich-

neten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staats-Haushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur anderen zur Information vorgelegt werden. — Die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats, sowie die Bestimmung über die Verwendung der Staats-Einnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone.

§. 12.

Wir behalten Uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere, als die im §. 9 bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist. — Sollten Wir Uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem vereinigten Landtage einfordern und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten.

§. 13.

Dem vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben.

§. 14.

Wenn der vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staats-Anleihen (§. 5) oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze (§. 9) zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen. In allen andern Fällen erfolgt auf dem vereinigten Landtage die Berathung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung.

§. 15.

Jedem Mitgliede des Herrenstandes steht auf dem vereinigten Landtage eine volle Stimme zu. Wenn jedoch nach §. 14 der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu Einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt den, dem Herrenstande des vereinigten Landtages

angehörenden Theilnehmern an Curiat- und Collectivstimmen nur diejenige Stimmenzahl, die ihnen auf den Provinzal-Landtagen zusteht.

§. 16.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt. — Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen (in der Versammlung des Herrenstandes und in der Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden) berathen sind und sich in jeder derselben mindestens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. — Wenn die gedachten beiden Versammlungen oder eine derselben bei Begutachtung eines Gesetzes sich gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren, als der oben bezeichneten, Majorität erklären, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 17.

Hält bei einem Gegenstande, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden ist, ein Stand oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des §. 16 zu Stande gekommenen Beschluß sich verletzt, so findet eine Sonderung in Theile Statt, sobald eine Mehrheit von zwei Drittheilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt. — In solchem Falle berathet jener Stand oder jene Provinz für sich besonders und gibt ein besonderes Votum oder Gutachten ab; die daraus hervorgehende Meinungsverschiedenheit wird demnächst Uns zur Entscheidung vorgelegt. — Auch für andere Fälle behalten Wir Uns vor, von jedem der Vier Stände oder jeder der Acht Provinzen des vereinigten Landtages, wenn Wir es für angemessen erachten, abgesonderte Gutachten zu erfordern.

§. 18.

Für den Herrenstand des vereinigten Landtags sowohl, wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und der Landgemeinden werden Wir einen besonderen Marschall ernennen, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. Jeder dieser beiden Marschälle wird in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vicemarschall vertreten. — Wenn nach §. 14 der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vicemarschall des Herrenstandes.

§. 19.

Der vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und andern Körperschaften, sowie mit den in ihm vertretenen Ständen und ein-

zelnen Personen in keinerlei Geschäftsverbindung und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instruktionen noch Aufträge ertheilen.

§. 20.

Bitten und Beschwerden dürfen bei dem vereinigten Landtage von Andern, als von Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden.

§. 21.

Bitten und Beschwerden, welche von Uns einmal zurückgewiesen worden sind, dürfen nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergeben.

§. 22.

Bei allen Berathungen des vereinigten Landtags oder einzelner Stände oder Provinzen desselben (§§. 14 bis 17) können Unsere Staatsminister und außerdem diejenigen Unserer Beamten, welchen Wir für die Dauer solcher Versammlungen oder für einzelne Sachen Auftrag ertheilen, gegenwärtig sein und, so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. An den Abstimmungen nehmen dieselben keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des vereinigten Landtags dazu berechtigt sind.

§. 23.

Der Geschäftsgang auf dem vereinigten Landtage wird durch ein von Uns zu vollziehendes Reglement geordnet werden. — Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. von Thile.
von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Uhden. Frhr. von Canitz. von Düesberg.

Beilage G.

Verordnung über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, nach vernommenem Gutachten Unseres Staats-Ministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, wie folgt:

§. 1.

Die ständischen Ausschüsse der Provinzial-Landtage treten zum vereinigten ständischen Ausschusse in der ihnen durch die Verordnungen vom 21. Juni 1842 gegebenen Einrichtung zusammen. — Die vormals reichsunmittelbaren Fürsten in der Provinz Westphalen, so wie die in der Rhein-Provinz, sind berechtigt, aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder zu dem vereinigten ständischen Ausschusse abzuordnen, welche an dessen Verhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte aus Mitgliedern des Herrenstandes des vereinigten Landtages theilnehmen können. Außerdem soll dem vereinigten ständischen Ausschusse aus jeder der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen ein von und aus den zu Viril- oder Collectivstimmen berechtigten Mitgliedern des ersten Standes zu wählender Abgeordneter hinzutreten. Für die Provinz Pommern nimmt der Fürst zu Putbus, so lange derselbe der einzige Berechtigte der angegebenen Art bleibt, diese Stelle ohne Wahl ein. — Die Wahl der übrigen Ausschuß-Mitglieder erfolgt auf dem vereinigten Landtage nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1842 durch die Vertreter der einzelnen Provinzen, in der Zwischenzeit von einem vereinigten Landtage zum anderen aber, wie bisher, auf jedem Provinzial-Landtage.

§. 2.

Der vereinigte ständische Ausschuß wird, so oft ein Bedürfniß dazu eintritt, längstens aber vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder, wenn inzwischen ein vereinigter Landtag stattgefunden hat, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des Letzteren von Uns einberufen.

§. 3.

Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen Bildung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere, als die im §. 9. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden Wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem vereinigten ständischen Ausschusse erfordern und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift im Art. III. Nr. 2 des angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung. — Wie Wir aber in der, die Bildung des vereinigten Landtages betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der

erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte.

§. 4.

Der vereinigte ständische Ausschuß hat in Vertretung des vereinigten Landtages die im §. 8 Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des vereinigten Landtages bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen.

§. 5.

Das Petitionsrecht steht dem vereinigten ständischen Ausschusse in demselben Umfange zu, wie dem vereinigten Landtage. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch alle Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken.

§. 6.

Sollten Wir Uns bewogen finden, dem vereinigten ständischen Ausschusse Mittheilungen über den Staatshaushalt zu machen, so sollen dieserhalb die Vorschriften des §. 11. der Verordnung über die Bildnng des vereinigten Landtages volle Anwendung finden.

§. 7.

Die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz auf dem vereinigten ständischen Ausschusse führt ein von Uns zu ernennender Marschall, welcher in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vice-Marschall vertreten wird.

§. 8.

Der vereinigte ständische Ausschuß berathschlagt als eine ungetheilte Versammlung. Die Beschlüsse in demselben werden, der Regel nach, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. — Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sich mindestens Zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. — Wenn der vereinigte ständische Ausschuß sich bei der Begutachtung eines Gesetzes gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren, als der oben bezeichneten Majorität erklärt, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 9.

Die Provinzial-Landtage dürfen den einzelnen Ausschussen keine Instructionen und Aufträge für den vereinigten ständischen Ausschuß ertheilen.

§. 10.

Die Vorschriften der §§. 17., 19., 20., 21., 22. und 23. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des vereinigten Landtages finden auch

auf den vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung. — Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 3. Febr. 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Düesberg.

Beilage II.

Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. verordnen nach vernommenem Gutachten Unseres Staats-Ministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, wie folgt:

§. 1. Zur Ausübung der im §. 6 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des vereinigten Landtages vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staats-Anleihen für Kriegszeiten, sowie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soll

eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen gebildet werden.

§. 2. Diese Deputation besteht aus acht Mitgliedern, von denen aus jeder der acht Provinzen eines von den Ständen dieser Provinz und zwar jedesmal auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen ist. Die Wahl geschieht auf dem vereinigten Landtage, in der Zwischenzeit von einem vereinigten Landtage zum andern aber auf den einzelnen Provinziallandtagen nach Vorschrift des Reglements über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842. Sie darf nur auf Personen gerichtet werden, welche Mitglieder des betreffenden Landtages sind. Wenn einer der Gewählten diese Eigenschaft vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode verliert, so scheidet derselbe auch aus der Deputation aus. Wird jedoch sein Ausscheiden dadurch herbeigeführt, daß er nicht wieder zum Landtags-Abgeordneten gewählt worden, so bleibt er bis zum nächsten Landtage Mitglied der Deputation. — Für jedes Mitglied der Deputation werden zwei Stellvertreter gewählt, deren einer dasselbe in Behinderungsfällen, sowie im Falle eines in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern eintretenden Ab-

ganges zu ersetzen hat. Wegen der Wahl dieser Stellvertreter gelten die hinsichtlich der wirklichen Mitglieder ertheilten Vorschriften.

§. 3. Die Mitglieder der Deputation werden bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vereidet.

§. 4. Zum Wirkungskreise der Deputation gehören, außer der ihr im §. 6 der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegs-Anleihen, folgende Geschäfte:

1) Die Deputation hat nach Vorschrift des Artikels XIV. der Verordnung vom 17. Jan. 1820 gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden die eingelösten Staatsschulden-Documente in Verschluß zu nehmen und deren Deposition beim Kammergericht zu bewirken. 2) Sie hat die Jahresrechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem diese zuvor von der Oberrechnungskammer revidirt worden, zu prüfen und das darüber von dem vereinigten Landtage oder dem vereinigten ständischen Ausschusse, bei dessen nächstem Zusammentritt nach Art. XIII. der Verordnung vom 17. Jan. 1820 an Uns zu erstattende Gutachten vorzubereiten. 3) Sie ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungscasse und der Controle der Staatspapiere vorzunehmen.

§. 5. Die Deputation für das Staatsschuldenwesen wird regelmäßig einmal im Jahre, außerdem aber, so oft das Bedürfniß es erfordert, zusammenberufen; die Einberufung geschieht durch den Minister des Innern.

§. 6. Die Deputation erwählt bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher dem Minister des Innern angezeigt werden muß. — Zu einem gültigen Beschlusse der Deputation ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. — Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Febr. 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Düesberg.

Druck und Papier von Heinrich Richter.

Förster Buch

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Graff, Heinrich

Votum über die preußische Verfassungs-Angelegenheit

Breslau 1847

J.publ.g. 292 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559410-6